

Церковный Кодекс

Орону
de Anno 1571

44

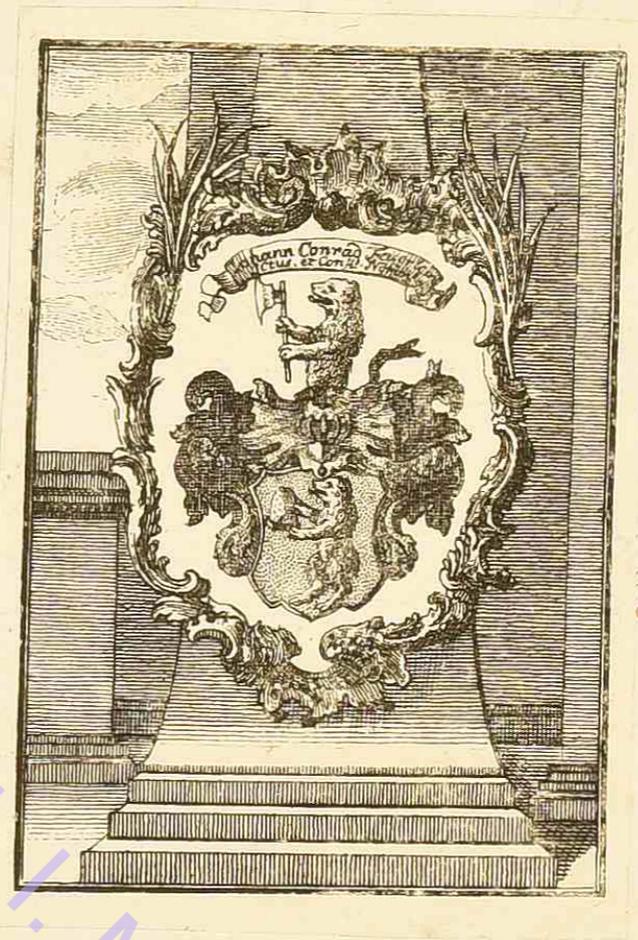


155

823

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ імені І. І. МЕЧНИКОВА

183



*m. Gulden
An. franc.*

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ІМ. П. М. ПОЛІЩАКОВА

Abt
3

Vernewte Pol-
licenordnung / Mandata
vnd Gesetz / Tärlich am Er-
sten oder Andern Sontag
in der Fasten / auff dem Lan-
de zuuerkünden.



Anno M. D. LXXII.

Mandata oder Gesetze.

Siewol ein Erber Rath
der Stat Nürnberg/ in kurz
verschieden Jaren / viel guter
Christlicher gesetzvnd Ord-
nung / auch gebote vnd ver-
bote inn irer Oberkeit Stet-
ten vnd Flecken / auch andere
ire gemeine Pawerschafft auff
dem Lande / außgehen haben

lassen / Zuorderst der meinung / das die ehre Gottes da-
mit solt gefördert werden / vnd das mánigklich irer vn-
terthanen / dester friedlicher vnd sicherer vnter ihnen
möchten wonen / Auch ein Ersam Christlich leben
durch ire Vnterthanen inn Stetten vnd Dörffern auff
dem Lande gehalten werde / wie sie sich dann solchs / als
ein Christlich Oberkeit / iren Vnterthanen anzuzeigen
vnd damit vor zu sein schuldig erkennen.

So hat doch an gedachten einen Erbern Rathe/
Smehtmalen statlich gelanget / das solche gute Chri-
stenliche Gesetze vnd Ordnung / auch gebote vnd
verbote / durch ire vnterthanen vnd zugewanten vil-
feltigklich sein veracht vnd vbertretten worden / des sie

A ij zuuor



155
823

K

zuuor in bedacht Göttlicher Ehre/nicht kleinen misfal-
len tragen.

S Jeweil dan one das/auff Jüngst allhie zu Nürm-
berg/gehaltenem Kraißtag/gemaine Stende des
Frenckischen Reichskraiß / für gut vnnnd ein hohe
notturfft angesehen/sich einer durch gehenden ordnung
im ganzen Kraiß zuuergleichen. Wie dann dieselbig
in öffentlichem Truck außgangen / inn welcher aber ei-
nem jeden Kraißstand zugelassen / do er in einem oder
ehr puncten bessere verordnung zuthun wisse/dasselbig
auch fürzunehmen. Demnoch vnd vngeacht das ein
Erber Rathe der vorgenanten Statt Nürmberg
(wie sich alle irer Erberkeiten vnterthanen zuerinnern
wissen) die lengste zeit hero / inn vilen sachen / darinnen
fürsehung vonnöten gewesen / vorhin gute Mandata
vñ ordnungen gehabt/welche sie nit allein Jerlich/zu ge-
wönlichenzeiten Publicirn lassen/sondern auch bis hero
mit der straff darob / gegen den verbrechern gehalten/
So haben doch ire Erberkeiten nit vmbgehen wollen/
angeregte ire vorige Mandata vnd Polliceyordnungen
nit allein widerumb zurepetiern vñ bekrestigen/Son-
dern auch inn etlichen puncten / darinn die Kraißstende
bessere fürsehung bedacht vnnnd gethan / sich mit ange-
zogner Kraiß polliceyordnung zuuergleichen.

Vnd damit nun alle angezogene alte/vnd jezgo newe
verbessertegute Gesetz / Ordnungen/Gebott vnd
Verbott/

Verbott / fürhin allen iren vnterthanen auff dem
Lande ingedehtiger seyen/ die selben Gesetze/vnnnd ge-
bote baß wissen zuhalten / vnnndverbote zuuermeiden/
So hat ein Erber Rathe jezgedacht / verordnet/das
dieselben nach geschriebne notturfftige gesetze vnnnd ord-
nung / jezgo alsbald vnnnd künfftiger zeit jährlich auff den
Ersten oder Andern Sontaginn der Fasten inn allen
ihren Stetten/ vnnnd auff dem Lande inn den gewön-
lichen Pfarin / sollen öffentlich auff den Cangeln ver-
lesen vnnnd verurfft werden / damit sich niemandt irer
vnterthanen / oder inn iren gebieten wohnt/der vn-
wissenheit halbe / habe zu entschuldigen/Sonder wisse
denselben zu geleben / bey vermeidung der straffe / wie
bey einem jedem verbot hernach angezeigt ist/ Derwegē
auch ein Erber Rathe ire kundtschafft statlich bestelt/
die verbrecher derhalben/an darzu benenten ortten/an-
zuzeigen.

Vnd ob jemand noth sein würde / von wegen eins
oder mehr solcher gesetze oder Ordnung je zu zeiten
bericht zuhaben / mag ein jeder solcher Ordnung
gesetz gebot vnd verbote halb/in den Stetten bey je zu
zeiten einem pfleger / vnnnd auff dem Lande bey einem
Pfarherin ansuchen / die dann einem jeden auff sein be-
gere sollen verlesen werden.

Vnd volgen dieselben gesetze / Ordnung/gebote vnd
verbote / die ein Erber Rathe obgedacht beuol-
hen/

hen / jährlich auff der Landschaft zuuerlesen / wie hernach / vnd zum Ersten.

Von Gottslethern.

In Erberer Rathe der Statt Nürnberg / hat hievor mehrmalen bey hardten straffen / wie sich auch das zur Ehren Gottes wol gezimbt / oft verboten lassen / Gott den Allmechtigen nicht zu lethern vnd sein heiligen Namen nicht also vnnützlich zu nennen etc. Das aber leider von iren vnterthanen auff dem Lande mehrmalen schwerlich verbrochen worden / Demselben fernner sovil möglich zu begegnen / So warnen sie hie mit aber meniglich / in irer Landschaft vnd gebieten sich vor der gleichen zuuerhüten. Dann welcher auff dem Lande in eins Raths obgedacht Flecken vnd gebieten / Gott den Allmechtigen hinsüro lethern würde / vnd mit solchen Worten antasten / die seiner Göttlichen Mayestat vnd gewalt nicht bequem / oder das jehne / so Gott / als vnserm erlöser vnd seligmacher zustehet / abschneiden würde / als ob Gott nicht alle ding vermöcht / oder nicht gerecht were / Oder Gott seiner heiligen Menschheit oder Thron fluchet / oder sonst

sonst dergleichen freuenliche vnd gegen Gott verächtliche letherwort ohne mittel / inn / oder wider Gott / sein heiligen Menschheit / oder das heilig Göttlich Sacrament / des Altars Leibs vnd Bluts Christi redet / Der oder dieselben / sollen durch ihre Pflegere / Ampt vnd Hauptleut / do solch berürt / oder dergleichen Gottslethern beschehen / von Obrigkeit wegen / gesendlich angenommen / vnd auff erfahrung des rechten grunds / Wie hernach volgt / an irem leben / vnd benennung etlicher glieder / wie sich das nach gelegenheit geübter Gottslethern vnd ordnung der rechten eignet vnd gebüret / so fern der Gottletherer seins Gottslethern gestendig / oder zurecht gnug vberwunden ist / peinlich gestrafft werden.

Item wo jemand Marie der Jungfrawen vnd Mutter Christi vnser seligmachers letherlichen nachredet / Als ob sie nicht Christum den Sohne des aller höchsten / das ist Gottes / als ein reine Jungfraw geborn hette / Oder sonst dergleichen wort / so ohn mittel der Jungfrawen Marie zu schmelerung oder abbruch der Ehren / damit sie von Gott nach laut der heiligen Göttlichen Schrifft / begabt ist / reichen / reden würde / der soll wie obangezeigt ist / nach gelegenheit der lethern vnd verwürckung / an leib / leben / gliedern oder gut auch gestrafft werden.

Wo nach dem leider ein gemeine böse gewonheit / Obey jung vnd alten / mans vnd weibs personen / eingewurzelt /

eingewurzelt/bey der krafft vnd macht Gottes/ Item
bey dem leib vñ gliedern/ Wunden/Marter/Sterben/
Sacramenten / vnser Herrn / erlösers vñnd seligma-
chers Ihesu Christi/ leichtfertiglich/freuenlich vnd böß-
lich zuschweren / Auch sonst den namen Gottes / eytel
vñnd vnnütz zunennen/ vñnd dabey vnchastlich wider
Göttliche vñnd des nechsten lieb / einander mancherley
plag vnd vbele ding zu wünschen vnd zuzluchen/ Der-
halben hat ein Erber Rathe nachuolgende vnterschie-
de der straffen gesetzt. Nemlich / wenn jemand/ mans
oder weibs personen / muthwillig bey der krafft vñnd
macht Gottes/ oder bey dem Leib/ Gliedern/ Wunden/
Marter/ Sterben vñnd Sacrament vnser Herrn vñ
Erlösers Ihesu Christi / leichtfertiglich/freuenlich/ für-
sezlich vñnd bößlichen schweren würde / das der/ oder
dieselben / sie seyen mans oder weibs personen/ wie vor
gemelt / nach gelegenheit ihres mutwilligen oder leicht-
fertigen schwerens/ an irem leib/ leben vñnd gliedern oder
gut hertiglich vñnd vnnachlässig gestrafft werden solle.
Wen aber jemand nicht fürsezlich/freuenlich/ oder mut-
williglich/ sonder auß hize des zorns/ oder anderer der
gleichen bewegnuß/ oder auß böser gewonheit obgemel-
ter Gottschwüre einen thet / oder sonst den namen
Gottes eytel oder vnnütz neñet / oder darbey vbel ding
fluchet / Der solt von denen / die solchs hören würden/
brüderlich vñnd Christlich gestrafft/ vñnd ihme angezeigt
werden / das solches wider Gott/ seinem Gebot entge-
gen/ Christlicher pflicht widerwertig/ auch vor Gott
vñnd

vñnd dem menschen ergetlich / darzu wider der Oberkeit
befelh gehandelt sey / mit dem getrewen ermanen/ sich
dergleichen leichtfertigkeit / für obin zu enthalten/ Oder
inen würde/ als Christlichen leuten vñnd eins Raths ge-
horsamen gebürn / das der Obrigkeit anzuzeigen / Wo
dann jemandt vber solche warnung nachmalen/ ferret
als ein schuldiger / betretten vñnd fürbracht würde/ der
sol auff sein bekantnuß / erstlich mit dem Thurn vier-
zehen tag mit Wasser vñnd Brodt/ fürter wo Er zum
andernmal betretten/ mit öffentlicher Penitenz vor der
Kirchen/ oder aber nach gestalt der verbrechung in an-
der weg gestrafft werden / vñnd da vber dis alles kein
besserung bey solchen Personen zuspüren/ alsdann will
ein Erber Rath/ als die Obrigkeit inen vorbehalten ha-
ben/ dieselben verbrecher entweder am leib peinlich/ oder
mit verordnung auff die Galleen zu straffen.

S auch einer oder mehr der verbrecher/ die oban-
gerete anfengliche Brüderliche vñnd Christliche
warnung vñnd straffe/ nicht annemen/ sonder die-
selben verachten / vñnd die / so ihn gewarnet / oder also
gütlich gestrafft / schmehen / lestern / oder sich sonst/ als
die ihnen so dergleichen / Christlichen warnung vñnd
straffe nicht dulden wolten/ mit Worten oder that erzei-
gen würden/ der/ oder dieselben/ sollen als dann/ von ih-
res leichtfertigen verbrechens vñnd darzu vmb ires ver-
achtens willen/ solcher beschehener warnung/ auch acht
tagins Loch/ wie jetzt gemelt/ one gnad gestraffet wer-
den.

B Es

Es möcht sich auch jemand auff offen Spielplezen
oder andern orten / mit leichtfertigem schweren oder
fluchen / so vngeschickt erzeugen / ein Erber Rathe
wolt den / oder dieselben / one einige vorgehende war-
nung / durch die iren zu stund an annemen / vñ in gefeng-
nuß führen / vñ nach gelegenheit seiner verhandlung /
einer andern gestalt dan jetztgemelt / vñ zum ernstlich-
sten straffen lassen.

Vnd dieweil die jungen Knaben vñnd Mägdelein /
wie man täglich erfert / leider inn solcher leichtfertig-
keit auff erzogen werden / das sie dergleichen täg-
lichen Gottslesterens / Schwerens / Schelten vñnd
fluchens / das sie von den alten hören / gewonen / vñ das
vnuerschempt vben vñnd treiben / das gegen Gott vñnd
der welt nachtheilig / Dem zu begegnen / so lest ein Er-
ber Rathe hiemit alle ihre Vnterthanen ernstlich war-
nen / das sie vmb Göttlicher ehre willen / ihre Kinder /
Dienstehehalten vñnd andere so in iren versehenge sein / zu
der forcht Gottes vñnd rechter kindlicher lieb getrewlich
ziehen / damit der gleichen Gottslesterens / Schwerens
vñnd fluchens / auch schamparer lieder vñnd wort / nit ge-
stattet / sonder das mit billicher straffe / warnung / vr-
laubung vñnd in andere wege zum statlichsten verkom-
men werde.

In jeder Pfarzherz soll auch auff den Cangeln / sein
Pfarzuolck von dem Gottslestern / vñnd fluchen
abzustehen / ernstlich vñnd zum trewlichsten ver-
manen /

manen / vñnd mit gemainen Gebeten Gott denn Illa-
mechtigen bitten helfen / solch groß vbel der Gottsle-
sterung vñnd schwärn von dem Christlichen volck ab-
zuwenden / vñnd ein mehrere Gottes forcht zuuerleihen.

Es sollen auch die Eltern vñnd Herrschafften bey ih-
ren Kindern vñnd Hausgesind / solches Gottsle-
stern nicht gedulden / sondern mit geperendem ernst
abschaffen / Würde sich aber erfinden / das die Eltern vñnd
Herrschafft / solchs nachsehen vñnd nit straffen / vñnd
dessen ein Erber Rathe inn glaubliche erfahrung bringen
würden / gegen denselben solle mit ernstlicher leibs vñnd
anderer straff auch verfahren werden.

Christlichen wandel zuführen.

Wol ein Erber Rathe der
Statt Nürnberg / als ein Christliche
Oberkeit / den / fleissige fürscheidung vñnd
versorgung vber die iren / von Gott be-
solhen ist / Ireu getrewen fleiß bis here /
nicht den geringsten theile dahin gewendt haben / ihre
Pfarren / Kirchen / gemeinde / vñnd zugehörigen / nit allein
B ij in iren

in iren Stetten vnd flecken / Sonder auch auff dem
Lande / mit frommen Christlichen verstendigen Pfar-
rern / Seelsorgern vnd Predigern / zusehen. Derhal-
ben / sie sich auch verhofft / dieselben ire verwanden vnd
vnterthanen / solten auß solcher Väterlichen fürsichung /
auch inn bedacht diser fehlichen letzten zeit / vnd öffent-
lichen plagen vnd straffen / die vns Gott der Allmechtig
vnsrer vndanckbarkeit vnd sündlichen verschuldung
halben / so mit grossem ernst drohet / Darzu in vermög
des heiligen Euangelions vnd wort Gottes / das inen
mit aller Christlichen bescheidenheit zum fleissigsten
fürgetragen vnd gepredigt würdet / billich dahin getrie-
ben werden / sich inn irem wandel vnd wesen / also zu-
erzeigen / das es Gott gefellig vnd angenehme / auch an-
deren menschen besserlich were / vnd die lesterer Göttli-
cher warheit nicht vrsach schöpffen möchten / auß einem
vnrordenlichen wandel / deren / so sich Christen rühmen /
auch die lehre des Euangelions zuuerachten vñ zu ver-
lestern. So hat doch ein Rathe / bißhere in täglicher er-
farung mit der that befunden / Das ein grosser theile
irer vnterthanen auß dem Land / sich solcher Christen-
lichen heilsamen lere / Gottes wort / mit allein mit bessern /
die / als jr einig heil nit annemen / vñ darnach leben / son-
der auch die selben Christlichen lehre / vnd irer verkun-
der vnd prediger / Darzu die / so gern Christenlich faren /
vnd ein bescheiden Gottseligen Erbern vnd züchtigen
wandel führen wolten / zum höchsten verachten / verspot-
ten vnd belachen. Auch ire ödenliche Oberkeiten vnd
Herzschafften /

Herzschafften / Darzu die angezeigten ire Hirten / Pfar-
rer vnd Kirchendiener / den sie auß sonderlichem befelch
vnd gebot Gottes / zu aller gehorsam vnd ehrerbietung
schuldiglich verpflichtet sein / zum geringsten / schmelich-
sten vnd verachtlichsten halten / Auch für sich selbst die
Kirchen vnd Göttlichen Ampter / selten oder gar nicht
besuchen / Sonder auch andere / so viel sie mögen von
solchem ziehen. Darzu sich inn irem wesen vnd wandel /
mit öffentlichen lastern / Gottslesterens / ehebruchs / zu-
trinkens vnd andern so vngeschickt / Gottlos vnd
verächtlich erzeigen / das es vor Gott vnd der Welt
billich ein grewel zuachten / vnserm Christenthumb
schmelich / dem heiligen Euangelion vnd wort Gottes /
nicht wenig verächtlich vnd ver hinderlich ist / Vnd ei-
nem Erbern Rath / als der Oberkeit / billich zum höch-
sten mißfall vnd beschwerden reichen soll / Sind dem-
nach entschlossen / solche vnschicklichkeiten / verachtung
vnd vnchristliche vbertretungen / bey den iren mit nich-
ten zu gedulden / Sonder die / so vil möglich abzustellen /
vnd durch ernstliche straff / wie sich gebürt fürzukom-
men. Lassen darumb alle vnd jegliche ire vntertha-
nen / zugehörigen vnd verwanden inn Stetten vnd
auß dem Lande / was stands vnd wesens die seyen / hie-
mit zum getrewlichsten warnen / ernstlich vnd vestig-
lich gebietende / Das sie dise vnd dergleichen beschwer-
liche / ergerliche vnd vnnötige vbungen abstellen / Das
wort Gottes / als jr einig heil / auch desselben handreicher
vnd Prediger / die inen zu Hirten vnd Seelsorgern / von
B iij einem

einem Erbern Rathe jezo zu geordnet seyen oder für-
hin werden. Darzu ire Herrschafft vnd Oberkeiten/
in schuldigen ehren halten/ vnd mit allen trewen mainen/
Ihre auch alle billiche gehorsam vnd vnterthenigkeit lai-
sten/ Auch die Kirchen vnd Predigt an den Feyertagen
fleissig besuchen/ vnd sich inn irem wesen vnd wandel/
Christenlich/erberlich/ züchtig vnd so bescheidenlich be-
weisen wollen/das die that vn werck/mer dan die wort/
einen Christen bey jnen anzeigen mögen/ vnd ein Erber
Rath nit vrsach hab/ gegen den verachten vnd verbre-
chern / mit gebürlicher straff / zuhandeln. Dann solt
sich jemand auß eins Rathes verwandten hierinn / wie
bifhere / vngehorsame / verächtlich vnd vngeschickt er-
zeigen. So ist ein Rath des endtlichen gemüts/das sie
gegen den vbertretern/vnd sonderlich denen /so Got-
tes wort vnd Euangelion/auch desselben getrewe ver-
kündter vnd diener solcher gestalt/vnd mit so strefflicher
vnd andckbarkeit verachten / mit ernstlicher vnnachlessi-
ger straff ein so statlich einsehen thun. Das meniglich
in der that spüren soll. Das sie ob Gottes wort/ vnd
denen so sie den jren für Hirten vnd Kirchendiener zu-
ordnen / zum fleissiglichsten zuwachen vnd zuhalten.
Auch vnerbere Gottlos hendel/offentliche laster/vnge-
horsam vnd vbertretung zufürkommen vnd zu straf-
fen geneigt sein. Wie sie sich auch jres ampts halben/
zuthun schuldig erkennen. Ein Erber Rath wil auch
hiemit alle ire Pfarrer/ Prediger/ Seelsorger vnd Kir-
chendiener/irer pflicht/damit sie Gott vnd seinem hei-
ligsten

ligsten Wort verwandt sein / Darneben auch alle ihre
Amptleut/ Hauptleut vnd Dorff gemainer/inn Stet-
ten vnd auff dem Lande/ ihrer Nyde / damit sie einem
Rath als ihrer Oberkeit verbunden / zum fleissigsten
vnd ernstlichsten ermant haben. Wo sie der gleichen
verächter vngehorsame verwürcker vnd lesterer / bey
ihnen wissen oder erfahren würden / das sie die zu fürde-
rung Gottes ehr vnd seins heiligsten Euangelions/ bey
den selben jren pflichten/ eyden vnd verbindungen/ Ei-
nem Erbern Rathe als der Oberkeit / anzeigen / vnd
darinnen niemands verschonen wollen/gegen denen ge-
denckt sich ein Rath mit billicher ernstlicher straff also
zu halten/wie sie zuthun schuldig sein. Des will sich ein
Rathe endtlich zu jnen versehen. Neben dem hat auch
ein Rathe bestellt / ir fleissig achtung auff die verwür-
cker zu haben / Dann ein Rath gedenckt an allem
fleis vnd was jnen hierinn jres Christenlichen
Ampts vnd Oberkeit halben/ pflichtlich
zuthun gebürt/nichtzit erwinden
zulassen. Darnach wis-
se sich meniglich zu-
richten.

**An Feyertagen vnter
den Göttlichen Ampten/niemand
zum Essen oder Trincken
setzen / ic.**

In Erber Rath zu Nürnberg
obgemelt/hat auß guten Christlichen vrsachen vnd zu fürderung/der Ehre Gottes bedacht / das strefflich sey/das in iren Stetten / Schlössern vnnnd Dörffern/auff dem Lande / die Wirte mehrmalen leute vnter den Göttlichen Ampten zu morgens an den Feyertagen setzen/dadurch der Gottsdienst vnd hörung des Gottes worts/versaumbt wird ic. Vnd darumb gesetzt vnnnd geordnet/das fürhin/kein Wein oder Bierschencck/oder auch ander Wirt / an den Festen vnd Feyertagen/daran man das heilig Euangelium vnnnd Wort Gottes predigt vnnnd verkündet / jemand inn iren heüßern oder wonungen / Zechens / Ortens / oder ander weise / vor verbrachter predige vnd Göttlicher Empfter/ setzen / zu essen oder zutrincken geben/ Aufgenommen/ob der einer / frembde Gest bey ihnen zu herberighetten/die an solchen Festen vnd Feyertagen / vor verbrachter predig vnnnd Gottsdienst / iren wege anderswo/ zu raisen vorhätten / Denselben mag ein jeder auff jr begern / vmb ir gelt/

gelt/ vnd sonst keinem andern iren mitburgern oder inwonern zu essen vnd zutrincken geben/ damit sie an irem vorhaben vnd raisen nicht verhindert werden.

Es soll auch niemand eins Erbern Kathes Burger Einwoner oder vnterthan auff dem Lande/so die an obgedachten Feyertagen gen Nürnberg kommen/ oder vor allda weren sich solcher massen an vorbemelten tagen vor verbrachter predig vnd Göttlicher Empfter/bey dem Wein/Meth/Bierschencck/Köchen oder Gastgebē mit nidersetzen/Zechen/essen oder Trincken. Dann ob jemand solchs verbrechen vnnnd darumb gerügt oder fürbracht würde/vnd sich des mit seinem Ayde / als vnschuldig nicht benemen möcht/ So müß der Wein/Meth / Bierschencck/Koch oder Gastgebe/von einem jeden verbrecher / darumb auff das Rathaus zu Nürnberg einem Erbern Rathe zu busse geben / Vier pfundt newer Heller / Vnnnd ein jeder von dem Lande/der also vor verbrachte Gottsdienst/wie vorgemelt/gezecht/geessen vnnnd getruncken het/ Zwey pfundt newer Heller/one Gnade bezalen/welche Bus ein Erber Rathe von den Verbrechern / vnuerschonet/meiniglichs nemen will.

C

Vor

Vor der Kirchen nit zu schwazen / ꝛc.

Nach dem ein Erber Rathe der
Stat Nürnberg glaublich bericht wer-
den / das sich die Vnterthanen auff dem
Lande / an den Feyer vnd andern tagen /
so man das heilig Göttlich wort / inn der
Kirchen verkündigt / mehr dan zu andern zeiten vnter-
stehen / auff den Kirchhöfen vnd vor den Kirchen versam-
lung zu haben / zuhauffen / zuschreyen / vnd vnzucht
zu vben / dardurch nicht allein die diener der Kirchen / an
verkündigung des Göttlichen worts / Sonder auch die
ihenigen / so dasselbig zu hören begierig / verhindert wer-
den / des aber ein Rathe billich ein misfallen hat. Vnd
lest demnach alle ire Vnterthanen auff dem Lande hie-
mit zum ernstlichsten / ermanen vnd gebieten / Das hin-
füro keiner vnter der predig / vnd vor volendung dersel-
ben / vnd des Göttlichen ampts / vor den Kirchen oder
auff den Kirchhöfen mehr zusammen kōmen / versam-
lung haben / oder ander leichtfertig hendel auftragen /
Sonder die Prediger an verkündigung des Göttlichen
worts / vnuerhindert lassen / Das auch keiner eins
Raths Vnterthan oder verwandter / auch derselben
Knecht vnd Ehehalten vnter den ampten der Nef /
vnd

vnd vor der verbrachten predig in einigem Wirtshauß /
nicht zechen / trincken / auch niemand auff den Kirchhö-
fen / oder vor den Kirchen prenten wein oder anders nit
sail haben sol / Dann welcher oder welche das in einem /
oder mehr stücken vbertretten / einem Rathe mit rug
fürgebracht / vnd sich des mit seinem ayde vnd rechten
nicht benemen kōnd / der jeder sol einem Erbern Rathe
darumb zu buß verfallen sein / vnd ohn nachlassung be-
zalen / vier pfundt alt. Vnd es möcht sich jemand hierin-
nen / so vngheorsam verechtlich oder vngeschickt halten
vnd handeln / ein Rathe wolte gegen denselben dermas-
sen mit ander gebürlicher straff / nach gestalt der sachen
einsehen haben / handeln vnd sūegehen / das eins Raths
misfallen soll vermerckt werden.

Zu Trincken be- treffen.

Nach dem dann auch vil laster
auff dem schendlichen misbrauch des
Zu trinckens kōmen / sampt dem / das
solches Gott dem Allmechtigen mis-
fellig ist / ꝛc. Ist ein Erber Rathe zu
Nürnberg daran kōmen / solchs / souil ihnen möglich
E ij ist

ist / außzureuten / setzend vnd verbietend / Welcher eins
Raths obgedacht Burger / vnterthan vnd verwand-
ter / auff dem Lande / in Stetten / Schlössern / Merck-
ten oder Dörffern / einem andern zu wolgefallen / viel
oder wenig / mehr dan sein notturfft erfordert / oder auch
einig gemessen tranck / es sey ein gantz / halbs / drittel oder
viertel / oder wie sich das zu tragen möcht / trinckt / So
offt er das thut / sol er zwen tag auff einen Thurn / oder
in ein versperrt gefengknus mit wasser vñ brod / oder für
jeden derselben tag / ein Ort eins gülden zugeben / ohne
nachlassung gestrafft werden.

Welcher sich aber vol trinckt / also / das er sich seiner
oernunft mißbraucht / der sol fünff tag auff ei-
nen Thurn / oder inn ein versperrt gefengknus / mit
wasser vnd brod / oder vmb das gelt / wie vorstehet / für
ein jeden tag ein Ort eins gülden / gestrafft werden / Vñ
dasselbig straff gelt alles in Kasten oder Stock / durch
die verordente Amptleut gelegt / vnd den armen dürff-
tigen / gereicht werden.

Werde sich auch zu tragen / das einer oder mehr inn
vor gemelten lastern / als Gottslesterens oder zu-
trinckens mehr dann einmal betreten / vñnd das
auff ihne kündlich bracht würde / So sol dem oder den
selben die straffe / das Erstmal / wie vorgemelt / einfach /
aber das Ander mal / zwysfach / vnd das Dritt mal / dri-
fach / auffgeleget werden. Vnd es möcht sich auch einer
darinn

darinn also halten / ein Erber Rathe würde die straffe
noch weiter erhöhen vñnd fürnemen / wie sie zu Rathe
würden.

Item ein jeder eins Raths zu Nürnberg / in Stet-
ten oder Dörffern / auff dem Lande / vntertheniger
vnd verwandter Hausman / sol bey seinem Ayde /
damit er einem Rathe verwandt / verpflichtet sein / Wie
sie auch einem jeden in sonderheit hiemit einbindē / solchs
eins Raths ordnung vnd gebot / seinen Kindern / Ehe-
halten / Knechten / Mägden vnd Hausgesinde / die er je
zu zeiten hat anzuzeigen vnd inen einzubinden / sich des /
wie obgemelt / also zuhalten / Vñnd welcher das nicht
thet / den wil ein Erber Rathe durch ire darzu veror-
dente / so das an sie gelanget / auch straffen lassen. Fer-
ner notturfft hierinn einem Erbern Rathe vorbehal-
ten / nach gestalt der zeit vnd sachen.

Verbot der winckel Ehe.

Nach dem sich bißhere inn eins
Erbern Raths Oberkeiten vnd gebie-
ten etwo vil Kinder von Mans vñnd
Weibs personen / für sich selbst inn win-
ckeln Ehelich verlobd haben / oder
C iij durch

durch andere mittel personen zu solchen heimlichen win-
ckel Ehe bewegt / angeraitz vnd verkuppelt worden
sein / alles on wissen vnd vorgehende billiche verwilli-
gung / der selben Kinder lebenden Eltern oder vor-
zudenten Vormunder / welchs aber jedem Göttlichen vnd
weltlichen Rechten / darzu natürlicher vernunft entge-
gen ist / Diewel durch der gleichen leichtfertigkeit heim-
licher Ehe gelübduß / die Zucht vnd Erbarkeit des
Ehelichen von Gott eingesagten Ehestands geschen-
det / die gewissen deren / so sich also mit einander heimlich
verlübden / verwirret vnd vnrühig gemacht / auch
durch vngheorsam vnd verachtung der Kinder gegen
ihren Eltern / Gott der Allmechtig / der den Kindern alle
schuldige Ehrerbietung volg vnd gehorsam on mietel
gebet / höchlich erzürnt / ire Eltern / so die Kinder mit
vilfeltigen sorgen / angst vnd mühe / erziehen / ernehren
vnd versehen müssen / mercklich belaidigt / auch Burger-
liche Erbarkeit / vnd ein standhafft ehlich wesen / dar-
durch zerstöret würd / Vnd dann aller Oberkeiten
ampt erfordert / dise vnd andere dergleichen vnschicklig-
keiten vñ verachtung / durch billich verbot vnd dar-
auff folgende ernstliche straffen / ihres vermögens zu
fürkommen / wie sich auch ein Rath zu solchem schul-
dig erkendt / vnd für sich selbs zuthun genaigt ist / So
last ein Erber Rathe / darumb meniglich auß ihren
Burgern / Vnterthanen / Inwonern / vnd verwand-
ten / inn den Stetten vnd auff dem Lande / wasstands
vnd wesens die seyen / Hiemit zum getrewlichsten
warnen

warnen / Ernstlich gebietende / Das nun hinsfür kein
Kind / die seyen Söhne oder Töchter / So noch vnter
Väterlichem gewalt / oder der Vormunder vnd Cura-
toren versorgung sind / auch vor vnd ehe der Sone fünf-
vnd zweinzig Jar / vnd die Tochter zwey vnd zwein-
zig Jar / ihres alters vngeuerlich erlangt haben / ohn
wissen vnd offentlichen ausdrücklichen Consens vnd
bewilligung derselben irer habenden Eltern vnd Vor-
munder / für sich selbst oder durch mittel vnd hilff an-
derer personen / keins wegs verheyraten / oder ehelich
verlübden / Des gleichen auch kein Manns oder Weibs
person / den Eltern vnd Vormundern abermaln ohne
vorgehend der selben Eltern vnd Vormundern offen-
lich zulassen vnd bewilligen / ire Kinder / inn einig wege
aberwerben / oder sich mit ihnen verlübden sollen / Wie
dann ein Erber Rath hiemit erklet / setzt vnd erkennet /
das die Kinder dergleichen verlübduß zuthun / kein
macht oder gewalt haben können oder mögen.

Und so glaublich dargethon wurde / das ein Kind /
so (wie gemelt) noch inn Väterlichem oder Vor-
munder vnd Curatorn gewalt were / sich fürsetz-
lich / vnbedächtlich / oder hinderlistiglich versprochen
hette / vnd solchs der Oberkeit oder einem Erbern Ge-
richt angezaigt würde / So sollen dieselben Manns
vnd Weibs personen / nach gestalt der sachen mit ernst
gestrafft werden / vnd soll desto ernstlicher / wann ne-
ben

ben solchem vngheorsam / auch die schwchung oder
schwengerung geuolgt were.

It gleicher straff soll auch gegen denen Personen/
die zu solchem vngheorsam vñ vermaintem Ehe=
uerlündnuß / gerathen oder geholffen hetten / ge=
handelt werden.

ES sollen auch hieneben die Eltern / Vormunder
vnd Curatores gewarnet sein / das sie mit Verehe=
lichung der Kinder / gefehlicher oder eigennütziger
weiß / in die lenge nit verziehen / noch derselben vorha=
bende verheuratur / wan sie derhalben durch die Kin=
der zuuorderst ersucht würden / on erhebliche vsachen
sperren oder verhindern / da es aber darüber beschehe /
vnd die Kinder mit rath irer freunde / bey einem Er=
barn Rathe / den obersten Vormundhern / oder aber
an einem Statgericht / solche jr beschwernuß anbringen
würden / soll jnen nach billigen dingen verholffen / vnd
der Vnuäterlich gefehlich verzug / vngestraft nit ge=
lassen werden.

Sie jenigen aber / die nicht mehr vnter Väterlichem
oder Vormunder gewalt seyen / sollen sich in heim=
liche Eheuerlündnuß / auch nicht begeben oder ein=
lassen / Sondern weil die Ehe ein öffentlicher Stand
ist / sol die verlündnuß in beysein / zum wenigste zweyer
auf irer Freundschaft / oder anderer Erberer vñ par=
teyscher /

teyscher / darzu inn Sonderheit als zeugen erforder=
ter Manns Personen / geschehen / durch welche solche
Eheuerlündnuß / im fall der notturst mög erwie=
sen werden / So aber dem gemess nit gehandelt / vñ eins
das ander / der ehe halben anfechten würde / so soll solche
vermeinete handlung / für nichtig vnd kraffelof gehalten
vñ darauff nit erkent / vnd die Personen / die solcher
ordnung zuwider gehandelt / oder darzu gerathen oder
geholffen hetten / auch mit ernst gestraft werden.

Vnd ob vber dises eins Erbern Raths verbot sich
dergleichen heimliche gelübd vnd vnordenliche
Eheliche zusammen verbindung vnter den Kin=
dern zutragen / darein die Eltern vnd Vormunder der=
selben Kinder nicht verwilligen würden / So sollen sich
dieselben verlündten personen / für sich selbs / oder auff
begern der Eltern oder irer Vormunder / solch Ehe zu=
trennen vnd von einander zuschaiden nicht macht ha=
ben / Auch dieselben zwö verlündte personen / von den
Pfarrhern oder Kirchen dienern nicht eingeladet wer=
den / Sonder baide personen / oder jr eine / so die Ehe zu=
halten nicht vermeint / Desgleichen die Eltern vñ Vor=
mundern / wo sie in dieselben Ehe nicht verwilligen vnd
die für vnkressfig halten wolten / zuuorderst / schuldig
sein / vor dem Statgericht zu Nürnberg zuerschei=
nen / vnd allda nach genugsamer verhörung der thei=
le vnd sachen / auch notturstiger kundschaft vnd
aller vmbstende erkant vnd rechtlich entschieden wer=
den /

den/ob solche Verbündtnus krefftig sey oder nicht.

Saber die Eltern solche gemachte vnd beschlofne winckel Ehe ihrer Kinder / wo sie der bericht werden / nicht öffentlich widersechten oder widerzusprechen/sonder mit stillschweigen oder andern mittelen beschehen lassen oder für krefftig halten wolten / So sollen sie doch zu einigem derselben ihrer heimlich verlobden oder verheyraten Kinder aufsteuerung oder heyrath güttern / anders nit verbunden oder verpflichtet sein/dan eines Erbern Rathes Statuta ihrer Reformation solcher felle vnd winckel Ehe halben/klarlich zuerkennen geben/vñ mit sich bringen/ Welche Gesetz vnd ordnung auch hiemit nicht auffgehoben/sondern inn iren widerbestendig vnd krefftig bleiben sollen.

Welche person auch von Mannen oder Weibern/ die Kinder / die seyen Söhne oder Töchter / ohn ausdrückliche bewilligung oder vorwissen der Eltern / oder wo nit Eltern verhanden seyen/ohn wissen anderer derselben Kinder freundschaft oder geledigten Vormundern/ehelich oder vnehelich verkuppeln/oder sie zu solchem bereden vñ ir vermögliche hilff fürderung vñ rathe darzu geben würd/ das geschehe heimlich oder öffentlich / gegen dem oder denselben / wo das mit einem glauben an ein Rath gelangt / vñnd wider den beschuldigten oder verdachten außsündig gemacht würd / gedendct sich ein Rathe/mit lernstlicher tapffer straff/dermassen

massen zuerzeigen / das darauff/ eines Rathes höchster mißfall / inn der that gespürt werden soll.

Vnd als sich bihere in eins Erbern Rathes gebieten/ zum fürnemlichsten aber auff dem Land/ vnter dem gemainen jungen Pawers volck / gar zu viel malen begeben / das viel Manns vnd Weibs personen mit der Ehe/die doch Gott der allmechtig als sein Göttliche ordnung eingesetzt vnd geheiligt hat/gantz vngeschickt vnd verachtlich gehandelt/also/das ein Manns person je zu zeiten zwey Weiber/vnd herwiderumb ein Weibs person zwen Männer/ zur Ehe genommen haben/welches aber nicht allein dem Göttlichen wort vnd beselb entgegen/vnserm Christenthumb bey menigklich schmechlich / Sondern auch dem gemainen des Reichs Rechten / darzu aller Erberkeit vñnd guten sitten widerwertig/vnd defhalb Gott dem Herrn/des Göttliche ordnung dadurch veracht vñnd mißbraucht würdet / sonders zweiffels zum höchsten mißfellig ist / So lest ein Erber Rathe/hiemit menigklich auß den iren/in den Stetten vñnd auff dem Lande/mit höchstem ernst vermanen vñnd warnen/Das nun für ohn kein mensch von Manns vnd Weibs personen/jung oder alt/vber das erst ihr beider zusagen vnd gelübde der Ehe / vnd so zwey ein mal einander Ehelich genommen oder sich zum wenigsten/ der Ehe halben/also mit einander verredt haben/ das solch vnterred verwenung vñnd handlung eines entschids vñnd örterung bedarff/ferer kein
D ij andern

andern Mann oder weib nemen/ oder sich mit jemand
der Ehe halben anderweit verreden / verlübben/ oder
andern/sie also Ehelich zusammen zugeben vnd zuver-
heyraten gestatten wollen / sonder wo einer ein Weib/
oder eine ein Mann ein mal Ehelich genommen/oder sie
bede sonst einander ainig zusagen / gelübd. versprechen/
oder handstraich/die nach vermög der Recht ein besten-
dige Ehe machen mögen/gethan hetten/so sollen sie sol-
che gelübd vnd zusagen/so ferre es mit wissen vnd be-
willigung der Eltern vnd Vormunder/wie ob laut ge-
schehen ist/als bündig vnd krefftig/aneinander zuhalten
schuldig sein/oder wo zwischen ihnen beiden/oder ihr ei-
nem nachfolgend ainich widersprechen/ vernainen oder
widerzuffen/solcher versprechung vnd handlung halb
einfallen / vnd ihr eins fürgeben würde/als ob dise abre-
de/versprechnus / gelübd oder zusagen/auf vnbedach-
tem gemüte/auf trunckenheit oder andern billichen ver-
hinderlichen vsachen beschehen/vnd darumb seins ach-
tens kein billiche beständige Ehe were/So sollen sie bei-
de solcher eingefallen irrung halben / zuuor rechtlicher
örterung vnd entlichen entschieds/wie oben auch gemel-
det / bey dem Statgericht zu Nürnberg/in allweg ge-
warten / vnd vor solchem endlichen Rechtlichen ent-
schied / sich anderweit zuverheyraten/ oder mit andern
der Ehe halben zuberreden nit macht haben/Dann wel-
cher oder welche/das in einem oder mehr vberfahren vñ
verbrechen / sich auch hierinen so vngeschickt / vnd gegen
diesem eins Raths verbot vnd warnung/verächtlich
erzeigen

erzeigen würden/ den oder dieselben gedencet ein Rathe
(zu dem/das sie solch ir verbotne handlung für vnkrefft-
tig vnd vnündig achten wollen) mit solchem ernst/
menigklichs halben vnuerschont / zustraffen/ das jeder-
man darauf spüren sol / das sie solche vnschicklichkeiten
vnd verachtungen / keins wegs zu leiden gesindt sein/
darinn auch die vbertreter / ihr jugent Trunckenheit/
vnuerstand oder andere dergleichen vsachen/ mit nich-
ten entschuldigen soll / Darnach wif sich menigklich zu-
richten.

Soch will ein Rathe als die Oberkeit/ihnen hiemit
vorbehalten haben / dises Statut verbot vnd be-
felch/nach Gestalt der Felle vnd zeit/jedesmals zu
bessern endern mindern vnd mehren/wie sie gelegenheit
der sachen nach / je zu zeiten für nutz not vnd gut anse-
hen vnd bedencken werden.

Verkündung der Ehe verlübben.

Nad damit solche hieuoꝛ ange-
zogne misbreuch souil desto mehr ver-
kommen/vnd die vnordnung die sich ein-
zeitlang des einlaitens halben der Ehe
verlübben/in eins Raths flecken/Ober-
keitern

zeiten vnd gebieten zu getragen vnd begeben/abgestelt
werden/ So wil ein Erber Rath auch hiemit ernstlich
gebotten haben / welche personen hinfüro zum stand der
heiligen Ehe greiffen/vnnd in verlobdnus miteinander
kommen / vn̄ sich nach herbrachter löblicher gewonheit
vnd Christenlicher ordnung einlaiten lassen/zu Kirchen
vnd strassen gehen/vnnd Hochzeit halten wollen/Das
dann dieselben Ehe verlobten personen schuldig vnnd
verpflicht sein sollen / sich zuuor vnnd ehe sie zusolchem
einlaiten für vnnd inn die Kirchen kommen / bey dem
Pfarherr oder Kirchendiener /des orts sie miteinander
zu Kirchen zugehen / sich einlaiten zulassen/vnnd solche
ir Ehe verlobdnus zuuolziehen / vnnd die benedeyung
mit Göttlichem wort anzuhören vnnd anzunehmen ge-
willt/auff das wenigst zehen tag zuuor anzuzeigen/vnd
mit irer Hochzeit haltung solche tag still zuhalten/als
dann haben die Pfarhern inn eins Raths Flecken
Oberkeit vnd gebiet/befehl/dieselben zwo Ehe verlob-
den personen den nechsten Sonntag nach dem ansagen/
vnnd den andern darnach folgenden / vnnd also zwen
Sonntag nacheinander in der Kirchen/do man gewon-
lich Predig helt/ nach gelegenheit eins jeden orts/mit ih-
ren personen Tauff vnnd zunamen/offentlich vber die
Canzel zuverkünden vnd zu lautmern/zuverordnen/
Ob jemand in solcher beder Ehe verlobden/Ehe gelübd
zureden vnd zusprechen hette/ dasselbig zwischen vnd in
solcher zeit der verkündung zuthun/Vnnd so als dann
solcher zeit niemand erscheint/vnd in solche Ehe gelübd
einrede

einrede oder einspruch thut / solle einem jeden Pfarherr
oder Kirchendiener erlaubt sein / dieselben verlobden
vnd außgerüfften personen nach verkündung vnd ver-
scheinung der zweyer Sonntag/nach Christenlicher ord-
nung einzulaiten/ aber vnuerkünd solcher Ehe verlob-
den personen / sollen hinfüro eins Raths Pfarherrn
oder Kirchendiener/in eins Raths Flecken/Oberkeiten
vnd gebieten/jemand einzulaiten nit macht haben/son-
der ihne das hiemit bey ernstlicher eins Raths straffe
verboten sein/vnnd doch den Ehe verlobden beuor ste-
hen/ob sie nach dem verkünden der zweyer Sonntagen/
die Hochzeithaltung lenger verziehen wolten / das sie
das zuthun auch macht haben sollen.

Vnd dieweil aber inn solchem nach eins Raths be-
dencken / sonderlich auff dem Land mißbrauch er-
folgen möcht / der gestalt das etliche Ehe verlob-
den / sich vntersehen möchten/vnter einem verdeckten
schein / Inn frembden Pfarren oder Kirchen einlaiten
zulassen / vnnd Hochzeit zuhalten/ Inn solchem lest ein
Erber Rath / alle ire Vnterthanen vnd verwandten/
hiemit zum ernstlichsten warnen / sich an keinem an-
dern ort vnnd ende/ ohne erlaubnus irer Pfarherr/wo
sie des redlich Ehehafft hetten vnd die Ordnung zuuor
mit dem verkünden gehalten were / oder der Oberkeit/
einlaiten zulassen / zu Kirchen vnd Strassen zugehen/
noch Hochzeit zuhalten/darzu auch kein solcher fremb-
der Pfarherr oder Kirchendiener nicht macht haben/
dieselber

dieselben Ehe verlobden ein zulaiten / Er hab dann des /
das alle Ordnung mit der Verkündung gehalten / vnd
redlich Ehehafften / warumb dieselben Ehe verlob=
den / inn jrer rechten Pfarz die Ehe nicht volziehen mü=
gen / von dem Pfarzherz darunter die bede Ehe verlob=
den gefessen / glaublich verkund vnd anzeigen / Dann wel=
cher eins Kathis / Vnterthan vnd verwandter / solchs
verbrechen würde / gegen den will ein Erber Kath mit
straff der massen einsehens haben / darauf eins Kathis
missfallen soll gespürt werden.

Nach dem dann auch bis her etlich personen / so mit
den Ehe verlobden zu Kirchen gangen / wann man
dieselben Breutigā vnd Braut eingelaitet / vnd inen
das Göttlich wort vnd segen / solchs heiligen stands ver=
kündigt / allerley vnzucht getrieben / dardurch die Kir=
chen diener / an verkündung desselben nicht wenig ver=
hindert / So lest demnach ein Erber Kath alle jre Vn=
terthanen vnd verwandten / Jres gebiets vnd Oberkeit
Vätterlich vnd getrewlich warnen / solche Göttliche
ordnung dermassen nit in einen spott zuziehen / oder mit
ainiger vnzucht verächtlich darbey zuhandeln / Dann
so einem Kath oder jren Pflegern vnd Amptleuten /
dero einer oder mehr fürbracht werden / gegen denen ge=
denckt ein Kath / vnd hat auch jren Pflegern vñ Ampt=
leuten statlichen beselch thun / mit gebürlicher straff
einsehen zuhaben / Darnach wisse sich menig=
lich zuhalten.

Laut=

Lautnehmung vnd hey= rath betreffen.

In dieweil an einen Erbern
Kathe zu Nürnberg gelange das in jren
gebieten / in Stetten vnd Dörffern / auff
tem Lande / so etwa ein Vatter ein Son
oder Tochter Ehelich verheyrath / zu
solchem Handschlag oder Heyrat tag ein
grosse anzal Volcks beruffen vnd geladen / Dardurch
ein grosser vberschwal von Profiant vnd Victualien
veröfigt vnd auffgezehit würdet / Welches einem Er=
bern Kathe nit vnbillich missfellig / vnd solches zuuer=
kommen / So verbeut ein Erber Kathe / hinsüro eini=
ge Malzeiten der heyrats oder hingabs tage auff dem
Land in den Dörffern / nit mehr zuhalten. Sondern so
Heyraten beschlossen vnd angestellt / das dieselbigen one
ainige Wirtschaft beschehen / doch Keß vnd Brod / des=
gleichen ein Trunck / den Heyratsleuten zugeben vn=
gewehrit sein solle / bey straff / fünff gülden.

In den Stetten aber / soll mann zu ein Handschlag
nicht mehr bitten / ersfordern nach laden / von allen
gefrenden / Mann oder Weiber / dann 16. Perso=
nen auff beiden des Breutigams vñ Braut seiten / vnd
das auch solches vber einmal vorder Vermehlung nit
beschehen

beschehen soll / bey straff / zehen gülden / so offte vnd viel
sich das begeben.

Hochzeit Ordnung betreffen.

In Erber Rathe zu Nürnberg / hat auch auß guten redlichen vrsachen von wegen der Hochzeittage / gesetzt vnd geordnet / das sie auch auff dem Lande / es sey ferz oder nahend / inn ein Erbern Raths gebieten / von iren Vnterthanen / also wöllen gehalten haben / Nemlich vñ wie vnterschiedlich hernach folgt.

Welcher hinfüro in ein Raths Stetten / Flecken / Dörffern / vñnd Oberkeiten / in einem Wirtshaus für sich selbst / oder mit einigen seinen Söhnen / Töchtern / vñnd Kintlein Hochzeit haben vnd halten will / das der selb auff solcher Hochzeit / vñnd zu beders Malzeiten nicht mehr laden lassen / dann 60. Personen / Nemlich / zum Frümal 30. vñnd zum Nachtmal auch 30. Personen / vber solche anzahl / soll auch einiger ein Raths vnterthan / in iren Stetten / Flecken / Dörffern / vñnd

vñnd Oberkeit auff dem Land noch auch anderer Herrschafft vnterthane vñ verwandte weder gebetten / erfodert vñ vnerfordert nit haben oder halten / Vñnd sollen hierinnen Breytigam vñnd Braut / Vatter vñ Mutter / Anherz vñnd Anfraw / Brüder vñnd Schwester / vñnd derselben Ehegemahel / auff Breytigams vñnd Braut seiten nicht außgeschlossen / sonder in solche anzahl der 60. Person gerechnet werden. Ob aber jemand bede anzahl der 60. Personen / zu morgens oder nachts auff einmal haben wolt / das solt ime zuthun nachgelassen sein / Doch das dieselbe Breytigam vñ Braut / hinnach zu der andern Malzeit außserhalb jr / irer Vatter vñ Mutter / Anherz / Anfraw / vñnd geschwister git / vñ irer Ehelichen gemahel / sonst einig ander Person / es sey zum Pfens wehrt essen / oder inn was schein das sonst beschehen möcht / keins wegs mehr laden lassen / oder vngeladen bey ihme halten / bey Peen zehen Gülden / welche Peen der Breytigam / so vber obgemelte anzahl geladen hette / dergleichen auch der Wirt / der ihme dieselben Hochzeit der massen / vñnd wider obbestimpte zugelassne anzahl verdingen lassen / jetlicher in sonderheit vñnd für vol / einem Erbern Rathe zu entrichten schuldig sein soll.

Vñnd sollen auff solchen Verdingten Hochzeiten allein 4. Gericht von Dusch vñ Fleisch / vñ darüber nicht außgesetzt / vñnd von einem Geladenen Hochzeit Gast / mehr nit / dann für ein Malzeit / in den Stetten / 72. Pfening / vñnd auff dem Lande / ein ort ein
L ij Güldens

Güldens bezalt vnd gegeben werden/vnnd dadurch
das schencken auff den Hochzeiten gar eingestellt sein/
bey straff/ zehen gülden.

Sie geladnen Hochzeit Gest inn den Stetten vnnd
auff dem Lande/ sollen sich dessen/das bishero inn
mißbrauch gewest / mit mitnehmung irer Kinder
vnnd Ehehalten so zur Hochzeit nit beruffen/auch des
abschickens an essen vnd andern/vnd sonst aller andern
vngeschicklichkeiten / durch was schein das geschehen
möchte/mit allem fleiß enthalten.

Als dann auch der Nach Hochzeit halben / so wie
obgehört inn Wirtshausern/ gehalten ein vberflüs-
siger vnkost gebraucht/ vnd mancher ander selben
mehr / dann an der rechten Hochzeit anworden/ Dem-
nach zu abstellung vnnd verhütung solchs vnnotürfftig-
gen vnkostens/ So gebeut ein Erber Rath der Statt
Nürnberg / das auff obgemelten Hochzeiten / nie-
mand am andern tag/seiner Hochzeit einig Nach Hoch-
zeit mehr haben oder halten / ob aber Breutigam vnnd
Braut des andern tags / in jr oder ihrer Eltern behau-
sung vnnd sonst niendert anderßwo / ein vngeserliche
Gastung haben wolt/ das sol inen dermassen zugelassen
sein/ das darzu nit mehr dann zehen/oder auffß maiste
bis in zwölff Person geladen vn beruffen werden/alles
bey Peen Drey Gülden/ die ein jeder verbrecher on gnad
zu bezalen schuldig sein soll.

So

So aber jemandt auff seinem Hochzeit tag / ein
Tanz halten wölt/ das soll ihme zu gelassen/doch
der selbig schuldig sein / denselben Tanz inn einem
Haus oder Stadel auffß beschaidenlichst/ ohn sonder
groß geschray / oder gedümmel zuhalten / auch den sel-
ben zu rechter zeit zu enden/bey Peen Drey Gülden.

Verheyratung der Wittiben.

Nach dem sich auch inn der er-
farnhait befindet / das ein vnerbarer
vnnd schedlicher mißbrauch / im wider
verheyraten / fürnemlich der Wittibin
halben / vilfeltiglich zugetragen / der-
massen / das je bisweilen solche Wittibin / vngesacht
des/das sie von iren vorigen verstorbenen Ehemennern
geschwengert / oder zum wenigsten auff ainem wohn
derselben schwengung gewest seyen / sich widerumb
verheyrat/vnnd ehe sie von der geburt komen/oder ehe
man der empfangnuß oder schwengung halben / ain
recht anzaigen haben mögen/zuuolziehung der Ehe ge-
griffen/vnd wem darauf in erbellen das Kind geblüts
halben/zugehörig/ sich allerley weitleufftigkeit zugetra-
gen/

£ iij

gen/

gen / vnd fürter hin noch mehr vnd leichtfertiger zutra-
gen möcht. Weil dann solche vnzeitige eylende heyrat /
vnd volziehung derselben / nit allain bey den alten löb-
lichen Kaysern vnd gesetz gebern / sondern auch bey den
Hayden verhaßt gewesen / Derwegen auch viel ernst-
liche straffen in gemainen Rechten wider die verbrecher
geordenet / Vnd demnach einem Erbarñ Rath / als ei-
ner Christlichen Obrigkeit solcher ergerlicher miß-
brauch / auch nit vnbillich zu mißfallen raicht / vnd ihren
Erbarkeiten kain Wegs lenger zu zusehen / vnd zu ge-
dulden gelegen sein will / So setzen vnd ordnen ire Er-
barkeiten hierauff / auß viel bedenklichen vrsachen / das
hinsfür / kainer Wittibin / so schwanger / oder da ain ver-
mutung oder won ainer schwengung sein möcht / all-
hie vnd anders wo in aines Erbarñ Raths / vnd ge-
mainer Statt Nürnberg Obrigkeit vnd gebite zu hey-
raten / viel weniger Hochzeit zu halten / vn̄ beyzuschlaf-
fen gestattet werden soll / bis sie desselben Kinds gene-
sen / vnd auß der Kindbeth kommen ist.

Und ob gleich nit kundtbar / sonder zweyfenlich / das
die verlassene Wittibin schwanger / oder auß ainem
won were / so sol doch inn selben fellen / auch sonst
vnaußgeführt redlicher vrsach / kein Wittibin inn dreyen
Monaten den Nechsten / nach absterben ihres vorigen
Mans / sich in den Ehestand begeben / verkünden lassen /
bey schlaffen noch Hochzeit halten / Wann es aber dar-
über geschehe / so sol das Weib in beden fellen alles das / so
ir sonst

ir sonst von des verstorbenen Manns haab vnd gütern
gebürt het / verwürckt haben / vnd das eigenthumb mit
samt der nuzung solcher güter / den Kindern / so sie mit
dem verstorbenen ihrem Ehemann erzeugt / Oder / so die
nit vorhanden / den nechsten freunden des verstorbenen
Ehegenossen / folgen vnd bleiben. Vnd will ime / ain
Erbar Rathe / nichts desto weniger ernstliche straff /
nach gestalt vnd gelegenheit ainer jeden vbertretung
inn allweg vorbehalten haben.

ES soll auch gleichfalls der Mann zu Ehen des von
Gott eingesetzten Ehestands / vnd schuldiger ge-
dechnuß des verstorbenen Ehegenossen / inn berür-
ter zeit / der dreyer Monat / sich des Heyratens enthal-
ten / bey jetztgemelter straff verwürckung halben
der güter / die gleicher gestalt / den Kindern erster
Ehe / oder inn mangel der selben des verstor-
benen freundschaft / sellig sein sol / Dar-
nach wisse sich / meniglich zu richten /
vnd vor nachtail vnd schaden
zu hüten.

Vnehelich

Vneheliche beywo- nung belangend.

Nach dem auch etliche leichtfer-
tige Personen/ausserhalb von Got auff
gesetzter Ehe/zusamen wonen. Item
auch zu zeyten Personen Ehelichs
stands einander verlassen vnnnd mit an-
dern leichtfertigen Personen inn offentlichem Ehebruch
sizen / dardurch der Allmechtig/nach dem es wider sei-
ne Göttlich gebot ist / hoch belaidigt / auch zu vilen er-
gernussen vrsach geben würdet / So gebeut ein Erber
Kathe / hiemit ernstlich / das solche offentliche Ehe-
brüch vnnnd andere leichtfertige vnnnd vnzimliche bey-
wonungen / inn eins Erbern Kathis Oberkeiten/hin-
surt mit nichten gestattet oder gelitten werden sollen.
Aldieweil dieses jetzt erzelt laster / anderst nichts mit
sich bringet / dann das / darauff viel iergernussen vnnnd
andere böse hendel manigfaltig verursacht werden/
wie dann von solcher schendlichen laster wegen Gott
der allmechtige nicht allein Sodoma vnnnd Gomorra/
mit schwebel vnnnd fewr von Himel gestrafft vnnnd/
verbrenndt / vnnnd derselben brand stuzen vnnnd vestigien
aller Welt zum exempel Gottes zorns / noch vor augen
stehen.

stehen. Dergleichen andere Stett/vnnnd Lender mit
Krieg vnnnd Blutuergiessen/verwüestet sondern auch zu
Nochas zeyten / die ganze Welt (aufgenommen acht
Gottseliger Seelen) mit dem Sündflus erschrecklich
erseufft / vnnnd zu grund vmbgestürzet / welches ein je-
der selbst zu gemüt süren / vnnnd solchs etlicher vermai-
nen nach nit für ein geringes / sonder ein solches laster vnnnd
sünde halten sollen / darüber Gott der Allmechtig / (die-
weil bey nahend alle Gottseligkeit vnnnd Gott wolgef-
ligs erbars leben vnnnd wesen / dardurch auff ein ort ge-
stellt vnnnd letztlich gar auff gehet würdet) zum aller höch-
sten ergrimmet / vnnnd erzürnet werde. Derwegen dann
auch einem Erbern Kath / als der Oberkeit / irem schul-
digen ampt nach / auch zuerhaltung vnnnd nützlicher be-
fürderung der Ehr Gottes / kein anderst gebüren noch
gezimen will / dann in solchen ergerlichen lastern / als der
offentlichen vnehelichen beywonung / Item do auch
Erbern leuten / ire Töchter vnnnd Ehehalten / schendlich
vnnnd lesterlich geschmecht / vnnnd geschwecht würden / der-
gleichen der offentlichen vnuerscheuchten Hurerey / von
Ehemennern / Eheweibern / jungen gesellen vnnnd an-
dern / ein statlichs ernstlichs einsehen zuthun / vnnnd in sol-
chem Göttlichen beselch / auch der Kay : May : derhalb
aufgangner ordnung / zugehorsamen / wie sie dann auch
hiemit alle ire Burger / Inwoner vnterthanen vnnnd ver-
wandten / sonderlichen aber / alle Jungfraw schwacher /
Ehebrecher / vnnnd Ehebrecherin / auch die jemen / so vn-
ehelich beyeinander sizen dergleichen die / so zu solchen
verbotnen

verbotnen hendeln helffen / vnnnd vnterschlaiff geben /
auch Kuppler vnd Kupplerin / die dan dises lasters / mit
wenig vsach vnd sonst in gemein / alle andere / so solchen
vnd dergleichen sachen verdächtigt sein möchten / ganz
Väterlich vnnnd mit allem ernst / zum höchsten erinnert /
vnnnd ermant haben wollen / sich diser vnnnd dergleichen
lesterlichen sachen vnnnd hendeln / hinfürter zu befürde-
rung der Ehre Gottes endlich zu enthalten. Dann wo
sich jemand / ja auch wes stands vnnnd wesens die wes-
ren / niemand aufgenommen an solche Väterlich war-
nung / die doch ein Erbar Rath / den iren je anderst nit
dann ganz getrewlich vnd gut meinte / mit keren / vnnnd
derhalben einem Erbern Rathe fürbracht oder ange-
ben würden / so wollen sie den oder die nach dem ein je-
der verbrochen hat / ihrem befolhnen ampt nach an leib
leben oder gut straffen / Da sich auch zutragen solt / das
ein oder mehr Jungfraw geschwecht / wil ein Erber
Rathe / die Thetter / nach gelegenheit der verhandlung
ernstlich dahin halten / dieselben wider zu Ehren zuma-
chen / oder aber vmb begangne handlung sonst in ander
wege / obberürter massen / an Leib oder gut straffen /
damit dieselben ihre missethaten billich berewen sollen /
vnnnd also in solchem niemand verschonen werden /
darumben wisse sich ein jeder inn dem vnd auch
vor erzelten puncten / für spot / scha-
den vnd nachteil zuuerhüten.

Kind

Kind Tauff Ord- nung.

In Erber Rathe zu Nürn-
berg / hat auch auf guten bewegenden
vsachen / fürgenommen vnd geordnet /
Das auff dem Lande inn iren Stetten
vñ Dörffern / zu keiner Kindtauff / mehr
gebeten werden vnd mit gehen sollen / dan Zehen fraw-
en / das auch dieselb weil / vber zwo frawen in der Kind-
betterin hauf nit bleiben / Dann wo das vberfaren / vnd
mehr dann Zehen frawen / zu vnnnd von der Tauff mit
giengen / oder vber zwo frawen mitler zeit in der Kind-
betterin hauf blieben / gebeten oder vngeweten / so müste
das / so solche Kindtauff hielte / vnnnd darumb durch die
verordente angezeigt würde / vnnnd sich des mit seinem
Ayde nit benemen möcht / Fünff gülden zubuß / Vnnnd
dann ein jede fraw oder andere person / als ir vber Zehen
vngeweten mit giengen / oder vber zwo im hauf blie-
ben / ein Gülden one gnad geben.

Es soll auch hinfür kein Mans person / mit der
Kindtauff gehen / noch dabey / oder an der Zech sein /
Aufgenommen des Kinds Vatter / vnd der so das
f ij Kind

Kind hebt/Wer aber das vberfüre/der soll zu busß ver-
fallen sein vnd geben/einen gülden.

Wid wann man also mit der Kindtauff widerumb
zu Haus kommen ist/So sollen die Zehen gebeten
Frawen/die mit der Kindtauff gangē sein / macht
haben / ein zimlichen vnnnd geringen Kindbethoffe oder
Zeche von Kesß vnnnd Brod zuhalten / doch das ire eine
vber ein maß Weins nicht verzechen oder geben soll/es
sey inn schein einer schenck / Gastung / Zeche oder ander
weise / es soll auch die Kindbetterin vnd Kinds Vatter
vber ein stund mit beschwert werden.

Wilt aber jemand von den gefreunden oder vnge-
reunden personen / die Kindbetterin verehren/es
wer mit was es wolt/wie hievor vngesehlich der
gebrauch eins jeden orts auff dem Lande gewest ist/
Dem oder denselben/soll das hiemit vnbenommen/son-
dern letlaubt sein / Doch das einiger Kindtberhoffe/
Wirtschaftt/Zeche oder Gefress / von derselben Schenck
wegen nicht angericht noch gehalten werde.

Es soll auch nach dem erst gehalten tag der Kind-
tauff / kein Manns oder Frawen person / zu der
selben begangen Kindtauff noch Kindbetterin inn
einig oder ander weis / als Schenck Zeche / Hoff / Male/
Wirtschaftt oder ander gefresse / wie das beschönt oder
genant werden möcht / nicht gehen / noch zusammen
kommen.

kommen. Vnnnd wer das vber füre vnnnd sich des mit
seinem Ayde / nicht benemen möcht / der oder dieselben/
sollen zwen gülden zu busß / von einer jeden vbertreten
sart/vnablessig zubezalen verfallen sein vnd geben.

Von Kirchweyen.

Nach dem auff dem Land / wie
sich befind / Grosser vnnnd vergeblicher
vnkosten dauon sich der gemeine Mann
sonst etliche wochen zuenthalten ge-
habt / der Kirchweyen halb auff gan-
gen. Damit aber in solcher schweren vnd theuren zeit/
soviel möglich/was zu des leibs nottürffiger erhaltung
gehört nichts vnnützliches verschwendet vnd vergebens
angelegt werde.

Sollen hinfaro mit fleiß inn den Kirchen zu hö-
rung Gottes worts / vnnnd nicht Gasthöse oder
Heusern/solche begangen/vñ kein gemeine gastung
wie bis her geschehen / gehalten vnd gebraucht werden/
bey straff / fünff gülden.

f iij

Von

Von Leickkauffen.

Für dem wann geringe Keuff / vmb bewegliche güter angestellt / Sollen von baiden Keuffen vnnnd verkeuffen / darzu mehr nicht / dan̄ zwo personen erfordert / auch zu dem Leickkauff / für ein jede person vber ein maß Wein nit auffgesetzt werden / Wann aber ansehnliche Keuff / vmb vn bewegliche güter angestellt / Sollen von baiden theiln vber sechs personen darzu nicht erfordert / vnnnd von jr jedem / dem Keuffser vnnnd verkeuffer vber ein Gulden nicht zum Leickkauff gegeben noch auffgewend oder verzehrt werden / bey Peen zwen gülden.

Von Gastungen.

A jemandt inn Stetten oder vffm Land / Gastung zu halten willens / der solle es sey Morgens oder Abends vber ain Tisch / darüber zwölff Personen gebracht / nicht laden / vnnnd den selben vier zimlicher

zimlicher gemainer essen / darunter nicht vber ain essen Disch / darzu keine andere / dann gemaine Wein speissen / bey peen vier Gülden.

SEn Inwohnern in Stetten vnnnd auff dem Land / solle das teglich zehren / schlemmen vnnnd Spielen / in den Wirtsheusern / nit gestattet / sonder allenthalben abgestellt werden / vnnnd durch die ampteute Pfleger vnnnd Hauptleut / fleissig auffmercken beschehen / Were auch weß Stands vnnnd vermögens die seyen / so täglich inn den Wirtsheusern ligen / zehren vnnnd spielen / vnnnd da die Ampleut ermessen können / das der oder dieselbigen Personen / solch täglich zehren vnnnd Spielen / von iren gütern vnn̄ dienstē / rechter vnn̄ ordenlicher weis nicht vermöchten / also das ain vermutung / das sie gemelt täglich zehren vnnnd Spielen / mit Rauberey / Diebstal / oder vn zimlichen betriegerey / ires nechsten eroberten / sollen sie dasselbig mit gutem vnterricht / an die Obigkeit / ferner der gebür gegen solchen hetten zu verhalten / gelangen lassen.

Imbis

Imbis oder vnter- zehrung belangend.

S gebeut auch ein Erber Ra-
the / das fürbaß kein Wirt oder Schenck /
noch jemand von seinen wegen / inn seinen
Heusern / niemand kein essen oder tranck /
wie das genandt ist / nach der zeit / so es
nach mittag auff der kleinern vñre achte geschlagen hat
geben soll / Vñnd soll auch niemandt zu dem selben essen
oder trincken / lenger sitzen lassen / noch setzen / Welcher
Wirt oder Schenck / sein gewalt / oder wer es von iren
wegen thet / der müste / als offte er das vberfüre / vñnd
darumb gerügt würde / zwey pfund Newer Heller / on
gnad zu buß geben.

Vñnd welche person auch vber die bemelt zeit / bey
einigem Schencken oder Wirt von Essens / Ze-
chens / Trinckens / oder Spiels wegen bleibt / be-
dretten / darumb gerügt vñnd fürbracht werden / vñnd
sich des mit irem rechten dauon nit benemen mö-
gen / der jedes soll dauon einem Erbern Rath
zugeben verfallen sein zwey pfund
Newer Heller.

Don

Fürkauff belangend.

In Erbern Rathe der Statt
Nürnberg hat auch stattlich angelan-
get / das die Keuffel vñd Restrager (der
inn kurzer zeit vil sein worden) auff dem
Lande allenthalben bey den Bawren
vñd andern / Ayr / Kef / Schmalz / Hüner / Vögel / Tau-
ben / rc. in den Heusern bestellen vñd auffkauffen / vñnd
mit etlichen darumb Jarkauff machen / Gelt darauff
hinauß leihen / vñnd das etliche eins Raths Vnterthane
vñnd verwandte / inn den Stetten vñnd Flecken / auff
dem Land wonende / gleichermassen / das Getraidt auff
vñd fürkauffen / vñnd das vmb eines genieß willen an-
dern zuschicken / oder wider verkauffen / das auch die
Metzler ire Gewtnecht inn die nahenden Flecken legen /
alle Dörffer außstüren / Kelber bestellen / vñnd zu zeiten
ehe sie werden / Des gleichen / Lemer / Schaf / Schwein /
rc. in den Heusern auffkauffen / vñnd das dardurch ge-
meiniglich alle essende Wahr / zu Marckt vñnd sonst /
wie vor augen / mercklich vertheurt worden. Darumb /
vñd solchs zuuerkommen / so lest ein Erbar Rathe me-
niglich warnen / hiemit ernstlich gebietend / das keiner
eins Raths Vnterthan vñnd verwandter auff dem
Lande / in iren Gebieten vñd Oberkeiten wonende / wer
der

der sey/ einicheley Getraid noch ander essende wahr/ als
Ayr/ Kef/ Schmalz/ Hüner/ Entten/ Gens/ Tauben/
Hasen/ Aychhörner/ Hasel vnnnd Feldhüner/ Vögel vnd
anders Geflügel/ Kalber/ Schwein/ Zigt/ Schaf/
Lemmer/ &c. wie das namen haben mag (aufgenom-
men Fisch vnnnd Krebs) zu Haus/ Hofe oder inn den
Dörffern/ weder Kestragern/ Keufln noch jemand an-
dern/ der es wider hingibt/ verkauffen sol/ Sonder das
ein jeder eins Raths Unterthan vnnnd verwandter/ inn
iren Oberkeiten ansessig oder wonende/ solche seine ob-
gemelte Falschafft/ so er dieselben verkauffen wolt/
gen Nürnberg/ oder inn ander gemaurte Stett vnnnd
Flecken/ die offen Märckt/ vnnnd Märckrecht haben/
zu Märckt bungen/ allda zu offen Wochen oder Jar-
märkten/ auch sonst inn der wochen/ nach eines jeden
orts vnnnd Märcks gebrauch vnnnd ordnung öffentlich
verfaissen vnd verkauffen/ Wer aber solches vberfüre/
der soll die verkaufften Wahr verfallen/ vnd fünff Gül-
den darzu vnablässiger peen zugeben schuldig sein. Dar-
neben lest auch ein Erbar Rathe alle Keufl/ Kestra-
ger/ Metzler vnnnd andere warnen/ mit ernst gebietend/
das niemand in iren Gebieten vnnnd Oberkeiten/ fort an
einich obgeschriebne oder dergleichen essender Wahren/
in den Heusern/ Dörffern/ Flecken oder Stetten auff-
kauffe/ bey verlieferung der erkaufften Wahr/ vnnnd einer
nemlichen peen fünff Gulden Reinish/ Sonder das
sich ein jeder an den offen Märkten/ nach gefalnem
Schaub oder eingezogen Fannen/ nach eins jeden Fle-
cken/

cken gebrauch/ vngefehrlichs kauffens halte vnd settigen
laf. Vnd dieweil den Burgern vnd Inwohnern in den
Stetten vnd Flecken/ vor andern zugelassen ist/ an den
Märcktagen/ vnter dem Schaub vnnnd Fannen zu-
kauffen/ soll jnen doch damit nicht mehr/ denn so vil ein
jeder für sich zu seiner Haushaltungs notturfft ver-
brauchen mag/ jeder zeit wie vor/ zu kauffen zugelassen
sein/ Würde aber ein Burger/ oder Inwohner vnter
dem Schaub kauffen/ das er andern zuschicket/ oder wi-
der verkauffet/ So soll er damit die erkaufften Wahr
vnnnd fünff Gulden peen verfallen sein. Were aber ein
Burger oder Inwohner ein gemeiner Keufl oder Kest-
rager/ der mit solchem sein narung gewünne/ vnnnd an-
dere Märckt auch also besuchet/ oder das ein Burger
vnnnd Inwohner einem aufwendigen auff sein begern/
etwas essender Wahr kauffen vnd zuschicken/ das nicht
wider verkaufft würde/ das sol dem selben/ doch allein
nach dem gefalnen Schaub/ wie andern frembden/ zu-
kauffen zugelassen/ aber aller Fürkauff des Getraids/
sol hiemit endlich abgestellt vnnnd verboten sein. Vnd
es möcht sich jemand so freuenlich vnd straflich hie-
rinnen erzeigen/ ein Rath wolt gegen dem oder
denselben darzu/ nach gelegenheit der vber-
tretung/ mit anderer straffe einsehen
thun/ darauf eins Raths mis-
fallen in der that gespürt wür-
de. Darnach wisse sich me-
möglichlich zurichten.

Schmalz fürkauff belangend.

Nach dem sich etliche eigennüt-
zige Personen/als Fürkaufl vñ andere/
bisher vnterstanden/alles Schmalz/
so inn eins Erbar Rath zu Nürm-
berg Landschafft/ vnd andern darumb
gelegnen orten gefelt / auff vnd fürzukauffen/ in sondere
darzu gemachte Väßlein vñnd Gefäß einzustossen/ an
andere außlendige ort(Damit solch Schmalz gemei-
ner Statt / derselben Inwohnern vñnd Vnterthanen
entzogen/ vnd mercklich verthwert wirdet) zuuerfüh-
ren / oder solch Schmalz für Behemisch oder derglei-
chen außlendisch Väßlein Schmalz zuverkauffen/
Haben ein Erbar Rath vnser Herrin/ zuuerkomung
solcher schedlichen Verthwertung/ allerley heilsamer Ge-
setz vnd Ordnungen fürgenommen/ Vñnd lassen hiemit
allen iren Vnterthanen auffm Land / innerhalb sechs
meil wegs/ vmb Nürmberg seßhafft/ ernstlich gebieten/
vñ wollen/ Das sie ainig ir Schmalz/ so sie zu irer selbst
notturfft vñnd hauphaltung nit bedörffen/ vnd andern
zuverkauffen im gebrauch habē/ in einige Väßlein selbst
mit ein stossen/ noch durch andere einstossen lassen/ Oder
solchen leuten vnd Fürkauflern/ welche das Schmalz
einzustossen/

einzustossen/ vñ für Behemisch/ oder ander dergleichen
außlendisch Schmalz/ zuuerführen/ vñ fürkauff da-
mit zutreiben pflegen / nit verkauffen noch keuslich zu-
stellen / Sonder welcher vberig Schmalz hat/ der soll
dasselbig in Kübeln vñ andern Gefässen/ darein es erst-
lich gefast worden/ bleiben lassen/ vñnd durch sich selbst/
oder seinen gewalt hiehero gen Nürmberg / oder ander
eins Erbar Raths Stett vñ Flecken/ zu freyen offnen
Märkten bringen/ Vñnd hierinnen kein gefahr gebrau-
chen. Dann welcher dasselbig nicht thun/ vñnd hierin-
nen verbrechen würdet / Der soll aim Erbar Rath/
darumb von einem jeden Centner/ oder so es darunter/
von einem jeden stuck vñ gefäß / zween gulden/ so wol
als der Fürkaufl/ so er darumb fürbracht wirdet/ vñnd
sich desselben mit seim rechten nit benemen kan/ zu busß
verfallen sein.

No ob jemand mit einem andern/ inn ains Erbar
Raths Gebiet vñnd Obigkeit auff dem Lande/
oder zu Markt in den Steten/ Schmalz halben
practiciren/ gelt drauff hinauß geben / oder etwas künst-
tig nach zugeben verheissen würde / vñnd derselbe also
mit seinem Schmalz oder anderer Wahr/ halten/ bis der
Schaub gefallen / vñ als dan nach gefallenem Schaub/
das Schmalz zu seinen henden/ oder in seinen nutzbrin-
gen wirdet/ Der selb sol das Schmalz vñ ander Wahr/
so er gehörter massen eigennütziger weiß zu wegen ge-
bracht

bracht / verfallen haben / vñ der straff darzu gewarten.
Darnach wisse sich meniglich zurichten / vnd vor straff
vnd schaden zuhüten.

Von Kockenstuben.

In Erber Rathe zu Nürnberg
ist mehmalen bericht worden / was scha-
dens vñ schendlichen mißbrauchs der necht-
lichen Kockenstuben halben erfolgt / Vnd
nemlich / das mehmalen inn solchem zusammen gehen/
der Eltern Töchter versüret / hinder den Väter zu
vnzimlichen Ehen vberredt / auch etwo geschwecht
vñnd gar zuschanden bracht worden / Das auch die ge-
sellen an einander darob verwartten / verwunden vnd
todschlagen / zu dem / das inn solchen zusammen kom-
men vil rede vnd handlung geschehen / die zu allerley vn-
rathe vñnd vnchristlichen sachen dienen / Vñnd darumb
einem Erbern Rathe als der Obrigkeit gebürt / solche
Kockenstuben etlicher massen abzuschaffen vnd in sol-
chen nachtheilen ein ernstlich einsehen zu haben.

S Jeweil dann ein Erber Rathe der ihren halb / ein
sonder groß mißfallen tragen. So gebeut ein Er-
ber

ber Rathe darauff hiemit zum ernstlichsten vñndwöl-
len / Das niemands von Weibs oder Manns Per-
sonen auß einigem Dorff oder Flecken / inn eins Erbern
Raths gebiete / darinn es sein pflegliche wouung hat /
inn ein ander Dorff inn die Kockenstuben gehen / Son-
der sol ein jedes dahaimen in seinem Dorff / bleiben vñnd
ob ein Weibs person will / daselbst zum Kocken gehen.

Vnd so inn einem Dorff ein Kockenstuben ist / so soll
kein junger gesell oder mans person darein gehen o-
der die besuchen / Auch der die Kockenstuben helt /
keinen jungen gesellen oder Manns person / Auch kein
frembde Magd auß andern Dörffern oder Flecken dar
ein lassen / sonder das / nach allem seinem vermögen in al-
wege verkommen / vñ in solchem gar kein geseerde / gebrau-
chen.

Waber der Wirt einen jungen gesellen oder mans
person oder frembde Magd hierüber einlassen
würde / so soll er einem Erbern Rathe zu Nürm-
berg / zu straffe von jedem zweinzig pfund alt / Vñnd
ein junger gesell / oder ander Manns person vnd fremb-
de dyen / die also inn die Kockenstuben gehen / So oft
sie dises eins Raths verbot verbrechen / Zehen pfunde
alt / vnablesig zu straffe verfallen sein vnd geben.

Vnd will ein Erber Rathe darzu vorbehalten ha-
ben / einen jeden vmb das laster den muthwillen /
nachtheil oder schaden den er vbt zu straffen / mit
einem

einem solchen ernst / das man sehen soll / das einem Erbern Rathe solch vbel missfellig ist. Darnach wisse sich meniglich zurichten.

Wehre zucken vnd friede bot betreffen.

Wiewol auch ein Erber Rathe der Statt Nürnberg / mehrmalen bey iren vnterthanen auff dem Lande / gebot haben außgehen lassen / Auffruhren / Zweyung / Haderrey / schlachtung vnd verwundung zuuermeiden / Dem allem aber wenig folg geschehen / vnd noch täglich inn den Wirtsheusern / Hochzeiten Kugelplegen / vnd andern orten erfolgen / das denn einem Erbern Rath jetzt gedacht / missfellig. Demnach gebeut ein Erber Rathe / allen iren vnterthanen vnd verwandten auff dem Lande hiemit zum ernstlichsten vnd wöllen / das hinfüro keiner vber den andern einige Wehre zucken soll / bey einer peen / Vier pfund Newer Heller.

Welcher aber hinüber ein wehre vber den andern zucket / es sey ein Schwert / Messer / Degē / oder ander

der sehaliche Wehre / derselb ob sol berürte Peen / einem Erbern Rathe / oder eins Raths zugehörigen / den es auß billicher gerechtigkeit / vnd altem herkommen zu gebürt / one nachlassen verfallen sein.

Vom andern / wo hinfüro in einem oder mer hädern / Swiderwillen vnd schlachtungen / durch eins Erbern Raths / verordente Hauptleut / Dorff vierer / Schützen vnd ander ire Amptleut / oder andere ire vnterthanen so sonst bey dem hader sein würden / von eins Erbern Raths wegen / bey einer peen / friede gebotten wird / vnd einer oder mehr denselben friede nicht halten / der jeder sol einem Erbern Rathe oder auch andern eins Raths zugehörigen / den es auß billicher gerechtigkeit vnd altem herkommen zu gebüret die peen / dabey ihme also / durch den Friedbieter geboten ist / ohne abgang auch verfallen sein.

Es sol auch keiner an dem / der vber den geboten friede / denselben friede nit halten oder ruhe geben wolt / sonder weiter zu schlagen / vnd sich vngüblich vnd gefehlich halten würde / gestreuet haben / auch jme einigen abtrag / zuthun nit schuldig sein.

Vnd ob jemand von solchen verbrechern beschedigt würde / das sol vor einem Erbern Rathe / oder den Fünffen / nach anzeigung der sondern Gesetze / oder aber den orten eins Erbern Rats gebiet / darin sich solch beschedigung

schedigung begeben / Vnnd sich daselbst auß altem her-
kommen/ außzutragen gebürt/ gestrafft werden.

Es möcht sich auch einer so gar vngeschickt vnn
freylich halten/ ein Erber Rathe/ wolt ine darzu
weiter an leib vnd gut straffen/ vnn darinn sol kei-
nen / ob er Weinig / Truncken / oder sonst vngeschickt
were / nichts fürtragen / sonder wo das gefunden/ mehr
dann sonst gestrafft werden.

Geshoß auch gefehrlich Wehr belangend.

In Erber Rath der Statt Nürm-
berg / lest auß guten beweglichen vrsachen al-
len iren vnterthanen vnd verwandten/ auch
derselben dienstknechten auff dem Land / mit
ernst gebieten / das derselben keiner hinfüro mehr einig
Fexer schlahend oder selb zindent Püchß / die sey kurz
oder lang / noch auch einigen Allspieß / werff oder Pley-
Kugel / Creutzpartten / Wurffhacken / noch Panzer-
strich / außserhalb seiner selbst behausung / tragen oder
gebrauchen soll / bey verlust derselben verboten wehr/
auch

auch einer Peen Zehen galden / Welche straff keinem/
Der als ein vbertretter diß gebots begriffen/ oder sonst
angezeigt / vnd auff sein verneinen vberwiesen / in einigen
weg nachgelassen werden/ auch einem jetlichen so ein sol-
chen vbertretter anzeigen würd / derhalb t heil berürter
Peen folgen. Doch so soll hiemit nicht verbotten/
sonder außgenommen sein / So eins Erbern Raths
auff dem Land verordnete Hauptleut / oder andere be-
felch haber / einen oder mehr eins Raths vnterthanen
vnd verwandten / in fürfallender notturfft auffmanen
würden / sich als dann oben erzelter wehr/ bis zu vol-
streckung derselben befelch zugebrauchen. Des gleichen
so soll auch diß gebot/ die ihenen/ so etwa mit zil oder an-
dern gemeinen Püchsen / zu oder von offen vnd auß ge-
schrieben Püchsen schiessen gehen / vnn also erfunden/
das sie darauff geschossen hetten/ oder schiessen wolten/
nicht begreifen / sonder mit denselben für vngesehrlich
gehalten werden.

Von Nacht Kumor.

Nach dem ein Erbern Rathe
der Statt Nürmberg statlich vñ glaub-
lich angelangt. Wie hin vnd wider inn
iren Flecken/ Dörffern vnd Oberkeiten
bey den vnterthanen / sonderlich aber
den

den Jungen vnd ledigen gesellen/bey nächtlicher weile
auff den gassen/ vnd sonst allerley vnbescheidenheit/ als
nemlich/ mit Gottsestern/ jauchzen/schreyen/ Wehr-
zucken vnd andern mehr vnschicklichkeiten erscheine/
Dadurch dann andere Erber leut die der ruhe begern/
erschreckt/ vnd erweckt/ auch vil hader vnd widerwer-
tigkeiten verursacht/ Vnd aber damit solchem (sonder-
lich die weil die leufft diser zeit allerley vsachen halben et
was sorglich vn gefährlich) zeitlich begegnet/ vnd Man-
cherley nachtheils so darauß folgen mag/ verhütet vnd
fürkommen. So ist eins Erbern Kathis will vnd mei-
nung/ hiemiternstlich gebietend/ Wo hinfüro jemandt/
wer der sey/ in dergleichen vnbescheidenheiten/ wie oben
gemelt/ bey nacht auff der gassen betrettē / das der/ oder
die selben/ zustundan fenglich angenommen/ mit guter
gewar sam gen Nürnberg gefürt/ Vñ daselbst ins Loch
geantwort / allda der oder dieselben vbertretter / nach
gestalt vnd gelegenheit / ihrer verhandlung gebürlicher
weise gestrafft werden sollen. Vnd im fall/ ob zu sol-
chem fenglichen annemen / eins Erbern Kathis / an
jedem ort/ verordnete personen zu schwach/ also das sie
der vbertretter/ vnd ires verdecktigen anhangs/ nicht
mechtig sein kündten/ So sollen als dann die Ampt vnd
Hauptleut/ auch alle andere/ eins Kathis vnterthanen/
so vmb hilff angeschrien werden/ bey iren pflichten/ vnd
gehorsame / auch vermeidung eins Erbern Kathis/ vn-
nachlessiger straff / gebürlich hilff zu leisten/ vnd solche
vnbescheidne mutwiller / helfen hand zu haben/ schuldig
seyn.

sein. Darnach sich meniglich mag haben zu richten/
vnd vor schaden zu bewaren.

Schedlicher verdecktli- cher Leute nachteil betreffend.

Wiewol die Keyserliche Maie-
stat vnser aller gnedigster Herz / auch
Churfürsten Fürsten vnd gemeine sten-
de des heiligen Reichs/ hienor mehrmalen
Statliche Mandata vn Ordnung haben
aufgeben lassen / wie es gegen derselben öffentlichen
Feinden / Landfriedbrechern vnd andern schedlichen
leuten soll gehalten werden / dem aber lässiglich nach-
kommen/ Darumb auch Keyserliche Maiestat vnd be-
rürte Stende verursacht worden/ Das ein jeder stande
inn seiner Obigkeit/ inn Stetten vnd auff dem Lande/
mit allen seinen vnterthanen/ als Wirren vnd andern
soll verfügen/ Das kein Kaisiger/ wer der sey/ soll einge-
lassen oder beherberget werden / er zeige dann an / wer
er sey/ Vnd so sich einer oder mehr zuerkennen geben ha-
ben/ das mit destweniger von dem / der einen oder mehr
beherberiget/

beherberigt / dieselben beherberigten den Amptleuten /
derselben enden / auch angezeigt / vnnnd als dann von den
Amptleuten vber sie geschickt werde / damit ob einer o-
der mehr / sich nicht recht genent oder inn ander wege
argwenig gefunden / Das dieselben auff gehalten / ange-
nommen vnnnd gegen inen / wie sich irem verdienen nach
gebürt / gehandelt werde / Vnd das in sonderheit mit den
Vnterthanen / so in den Dörffern oder auff den einöden
sitzen verschafft / Wo jemand Kaisiger bey inen anköm-
men / das er der gestalt gehalten / Ob ihnen ire Amptleut
zu weit entessen weren / das von ihnen bey iren Dorff-
meistern / oder Vierern anzeigung gethon / vñ wo arg-
won erfunden / mit dem auffhalten / inn ruhe stehen / bis
das sie solchs an ire Amptleut gelangen lassen mögen &c.
Vnnnd dann ein Erber Rathe inn erfahrung haben / das
solchem nit statlich bis here folg geschehen / des ein Rath
jetzt gedacht nicht wenig missfall tragen.

Somit sich dann für keiner der vnwissenheit hierin
entschuldigen könne / So gebeut ein Erber Rathe
zu Nürnberg hiemit nachmals allen iren Ampt-
leuten / Pflegern / Burgern vnd Vnterthanen in ihren
Stetten / Schlössern vnd Flecken / Vnd in sonder iren
verordneten Hauptleuten / Vierern / Dorffmeistern /
Wirten vnd andern in Dörffern vnd Weilern auff dem
Lande / zum ernstlichsten vnd bey vermeidung nach ge-
melter straffe / Das sie sich gemeltem befelch / vnnnd wie
ein Erber Rathe den hievor durch gedruckte Schrifft
allenthalben

allenthalben verkünden vnnnd anschlahen haben lassen /
Nemlich mit Sturm anschlahen / nachheilen / vnd erobe-
rung der thetter / vnd andern Artickeln / gestracks vnnnd
gehorsamlich erzeigen / da wider kein anders fürnemen
vnd ires theils an möglichem fleiß nichts erwinden las-
sen / Dann welcher oder welche das verachten / sich feu-
mig vnnnd lässig halten dardurch die schuldigen thetter
entwerden / oder sonst jemand einiger schade oder nach-
theil erfolgen würde / bey den oder den selben / wil sich ein
Erber Rathe / des Schadens an iren leiben / Haben vnd
Gütern erholen / vnd sonst mit ernstlicher straff einsehen
thun / das darauf jr ernst mit der that sol gespürt wer-
den. Darnach wisse sich ein jeder zu richten / vnnnd vor
schaden zu hüten.

Vnd ob eins Erbern Rathes Pfleger / Amptleut /
Hauptleut / Dorffmeister vnd verwandte solche
schuldiger nachteile vnnnd anderer nottürfftiger
handlung haben / wie jetzt gemelt / einigen billichen Ko-
sten würden dulden / der soll ihnen auff genug-
sam anzeigen / nach zimlichen dingen /
wider erlegt werden.

Aufstretten

Außtreten vnd Flücht- tig / auch verdecktlich Leut / vnd müßig genger betreffen.

Nach dem sich auch zutregt/
das an vil ortten etlich vnterthanen ih-
ren Herren außgetreten vnd flüchtig
worden sein / welche vnd dergleichen
Leute aber einem Erbern Rathe zu
Nürnberg inn iren gebieten nicht gelegen / zudulden ic.
Demnach thut ein Erber Rathe obgemelt / alle ire vn-
terthanen vnd zu gehörigen inn iren Stetten / Flecken
vnd auff dem Lande / getrewlich warnen / ernstlich ge-
bietend vnd befelhend. Das keiner der selben irer ver-
wandten / einig person / sie sey Geistlichs oder Weltlichs
stands / die anderer strefflicher hendel schuldig sein / Dar-
umb sie gebürlich recht nicht leiden mügen / nicht halten /
hausen / hosen / vnterschleiffen / oder als Zehalten / wis-
sentlich inn ire dienst annemen / oder mit arbeit fürdern
sollen / weder heimlich noch offentlich / Dann ein Erber
Rathe von Obrigkeit wegen / des willens zu denselben
strefflichen personen / als von Obrigkeit wegen / auch
auff anrüssen der selben Herrschafften / ernstlichs rech-
tens zuuerhelffen. Auch gegen iren vnterthanen vnd
verwandten /

verwandten / so dieselben verwickelter wie vor gemelt
enthalten / hausen / oder vnterschleiffen würden / mit sol-
chem ernst vnd straffe zuhandeln / darauf eins Erbern
Raths obgedacht höchster mißfall / mit der that sol ge-
spürt werden.

Es soll auch kein Wirt auff dem Lande / in Stet-
ten / Dörffern oder Flecken / einigen frembden Gast /
der verdecktlich geacht oder argwenig angesehen
wird beherbergen / Sonder wo einer oder mehr dersel-
ben person oder geste / die ihnen vnbeantlich weren / bey
inen zehren wolten / die selben warnen / Vnd wo sie ei-
nigen argkwon bey denselben erfinden würden / einem
Burgermeister / wo das inn einer Statt / oder ihrem
Pfleger / oder Hauptleuten / so das auff dem Lande ist /
bey iren pflichten fürderlich anzeigen / bey eins Erbern
Raths straffe.

Es will auch ein Erber Rathe das auff dem Lan-
de / vnd zuuor inn den Dörffern / vnbeerbte vnd vn-
bekandte müßiggenger / Als Spiler / Sauffer / oder
wie man die Spizigen Knecht nennet / nicht sol-
len geduldet werden / sondern von dann
zu weisen.

3 Gestrafte

Gestrafte Personen/ vnd denen das Land versagt ist/ betreffend.

In Erber Rathe der Statt
Nürnberg / würdet mit einem glauben
bericht / das sich etliche ire hinderfessen/
vnd andere auff dem Land vntersehen/
die ihnen/so ein Rathe vmb ir verhand-
lung vnd vbertretung/ie zu zeiten strafft/vnnd sie des
Lands verweist/welche auch solche ir auffgelegte straff
zuhalten schwern / auff iren gütern/vnnd inn iren be-
standheusern / öffentlich halten vnd gedulden/inen auch
solche ire güter vmb Zins verlassen. Welchs aber ei-
nem Erbern Rathe / als der Obigkeit / auß vilen gu-
ten vsachen ganz beschwerlich ist / Lassen demnach hie-
mit alle vnterthanen auff dem Land vnd andere in irer
Oberkeit vnnd gebieten seßhaft ermanen/ernstlich ge-
bietend/das keiner/ainige derselben gestrafften personen
bey inen wissentlich vnterschlaiffen/ halten oder gedul-
den / oder ihnen ire höf / gütere oder heuser/vmb Zins
oder sonst verlassen / sonder sich dero inn allweg ent-
schlagen wöllen / Dann wo solchs von jemand solt
verbrochen werden/gedenck ein Rathe nit allein gegen
denselben

denselben Personen als bestendnern / Sonder auch den
Wirtten oder verlassern der Zins vnd heuser / vnnd an-
dern/so gedachte Personen hausen vnnd enthalten/mit
billicher ernstlicher straff zuhandeln/Darnach wisse sich
meniglich zurichten.

Mißglaubig leut vnd Secten belangend.

Nach dem sich hievor etlich leut
an vil orten/mancherley verführischer le-
re/heimlich vn öffentlich vnterstanden/
Allerley Mißglaubens auß zu predigen
vnd in die gemeinen einfeltigen auff dem
Land zubilden / welcher Lere der meiste theil / verfüh-
risch vnd vnchristlich erkandt ist. Damit dann solchem
abfal vnd verführung gegen eins Erbern Raths obge-
dacht vnterthanen / aber fürsichung beschehe / So iest
ein Erber Rathe hiemit ernstlich gebieten / das keiner
eins Erbern Raths verwandter derselben lehmeister/
so von einem Erbern Rathe nicht zu gelassen weren/
Weder heimlich oder öffentlich soll einnemen/enthalten/
hausen / hosen / vnterschlaiffen oder fürschieben / Son-
der

der wo jemand der einen oder mehr erfahren würde/inn
Stetten auff dem Lande einem Pfleger/ Burgermei-
ster vnd Rathe / Vnd in Dörffern eins Raths Haupt-
leuten/ mit dem fürderlichsten anzeigen wöll/ damit sol-
ches an einen Erbern Rathe zu Nürnberg müge ge-
langen / Dis will sich ein Erber Rathe zu Nürnberg
zugeschehen versehen. Solte aber jemand diese ihre
getreue warnung vnnnd befehl verachten vnnnd ver-
führische Lehrer/ wo er die weste / nicht anzeigen / gegen
den oder denselben / will ein Erber Rathe mit ernstli-
cher straffe / wie sie gegen solchen verführischen Lerern/
in was weg die were/ zuthun entschlossen sein/ handeln/
Vnd sich zu aufreuttung öffentlicher vnchristlichen ir-
salen also halten / das darauff eins Erbern Raths bil-
licher Christlicher ernst/ inn dem heiligen Euangelio/
mit der that soll gespürt werden / Darnach wisse
sich meniglich zurichten / vnd vor schaden der
Seel / auch ernstlicher straffe/ Leibs/
Lebens vnd guts/ zuuerhüten.

Bestendner

Bestendner vnd Bet- ler belangend.

S In Erber Rathe der Statt
Nürnberg vnser Herr / sind auch mit
grund bericht / das zu vnd vmb Nürn-
berg / inn den Gertten vnnnd anders wo/
auch andern iren gebieten / inn der Bur-
ger vnd Bawern heusern vnd güttern/ vil hergelauffner
vnnützer leut/ vñ offtmaln Drey/ bis in viererley hauf-
leut/ in ein hauf/ eingenommen/ vnnnd vmb Zins gehalten
werden/ vngeacht/ das niemand waif/ wann vnnnd
wer dieselben / auch ob sie redlich oder vnredlich von ih-
ren vorigen Herrschafften abgeschieden sein oder nicht/
die auch ihr nahrung weder durch taglon oder andere
zimliche mittel gewinnen/ Sonder sich/ ire Kinder vnd
gesinde / den mehrern theil auff den bettel legen/ den sie
inn der Statt vnnnd auff dem Lande vberschwendlich
vben/ auch diebstal vnnnd ander böß stück treyben/ alles
zubeschwerung Statt vnnnd Landts / vnnnd hauffung
villerley sündlichs / schedlichs wandels vnd lebens/ dar-
durch nicht allein gemainer Statt/ dero hinderessen vñ
verwandten / mit billicher abnemung des Allmufens
vnd vnleidlicher beschädigung des holzes/ Mercklicher
schad vnd abgang zugefügt/ sonder auch der billich zorn
Gottes/

J iij

Gottes/

Gottes/ von wegen solchs sündlichen vñ leichtfertigen wandels erweckt wurd / Solchs alles zufürkommen / vnd so vil möglich abzustellen / vnd in bessere Ordnung zubewenden / hat ein Erber Rathe auß oberzelten vnd andern statlichen beweglichen vrsachen / vnd sonderlich vmb gemeins Nutz willen / im besten bey außdrucklicher Peen gesetzt vnd geordnet / Setzen vnd wöllen wie vnterschiedlich hernach folgt.

Erstlich / das hinfür ein jeder Nygenherr / Zinsherr oder Erbherr / von Burgern oder Bawern / in seine güter vñd heuser / auff dem Landt / die von alter feuerrecht / gehabt haben / von den schierist Kommanden Sanct Walburgen tag anzufahen / nicht mehr / dann zweyerley bar Eheuolcks oder haufgesinds / sampt ihren gedingten gebröten Ehehalten / vñ darüber nicht / in ein gut oder hauf / das hab eine oder mehr stuben / wohnung oder schlot / bestands weiß / sollen halten / einnemen oder verlassen / Oder wo der Zinsherr einem bestendner allein / sein gut / hof oder hauf / verlief / das derselb bestendner macht haben soll / mit vorgehendem wissen vñd bewilligen seins Nygenherren / noch ein bar Eheuolcks oder ainerley haufgesinds / oder gleich ein ainzeliche person mit irem haufgesinde / neben sich inn solchen seinen bestand Zinst einzunemen / Vnd das ein jeder Nygen oder Erbherr / seinem Erbman oder bestendner einbinden / vnd daran sein sollen / das er kein ander haufgesinde / dann das in seinem dienst / gewalt vnd brot sey /

in solcher seiner behausung hausen vñd enthalten soll / Das auch die selben personen / so wie ob laut / einzunemen zugelassen sein / nicht Betler oder seyerende vnnütze / sonder solche leut vñd personen seyen / die ihres abschaidens an andern ortten / vñd bringen vñd anzeigen können / vñd sich mit ihrer arbeit nehm / die auch durch sich selbst / ire Kinder vnd Ehehalten oder andere in irem namen / in den Nürnberger oder andern Hölzern gar nicht holzen / vnd in allweg irem Zinsherren von dem sie eingenomen werden / jedesmals pflicht thun / Alles bey peen Zehen GULDEN Keinsch / die ein jeder Nygen / Erbherre oder verlasser / des gleichen ein jeder bestendner / so oft er oder sein gesinde / das vberfüre / einem Erbern Rath on nachlässlich bezalen soll.

Vnd wiewol on das / verboten / in Gerten oder andern wohnungen vor Nürnberg / da kein beweislich feuerrecht ist / niemands bestands oder inn ander weise / heußlich zusetzen / So will doch ein Erber Rathe / dasselb hiemit widerumb ernewert vnd verboten haben / sich menigklich darnach wiß zurichten.

Weiter gebeut ein Erber Rathe vñd will / Welcher Burger oder Bawer / ein oder mehr güter auff dem Lande / die ohn mittel beweislich feuer vñd walddrecht in den Nürnberger wald haben / vñd derselben auß redlichen vrsachen persönlich nicht besitzen / Das sie solche ire güter niemand anders dann redlichen

lichen Bayern vnd leuten / die ihres abschieds vn vorgehabten pfleglichen anwesens gute vnkund haben oder bringen / vnd sich mit irer arbeit nehren können / verlassen sollen Doch der gestalt / das nur einerley hauf gesinde / inn ein gut eingenommen werde. Wann dann derselb bestendtner pferdt vnnnd wagen hat / so mag er sich des Walds vnnnd Holzens / nach Walds ordnung / auff pfand gebrauchen.

Welcher bestendtner aber nicht Pferdt vnnnd wagen hat / der oder sein gesinde / soll weiter zu holzen nicht macht haben / Dann allein vnpfandbar brennholz vnd desselben nicht mehr / dann souil er des in sein hauf bedarff / vnd gar keins zuverkauffen.

Welchs hauf oder gut aber kein Wald recht hat / darmit soll es nach gewönllicher Walds ordnung vnd straff gehalten werden / Nemlich das der holzer seinen zeug verloren haben / oder wo er keinen het / vierzig pfund alt darfür vnablässig bezalen soll.

Wdañ einer oder mehr bestendtner / deren bestandne güter wald recht haben / pfandsellig würden / dieselben sollen ire pfand in einer nemlichen zeit / die ihne durch den Waldamptman je zu zeiten bestimbt würden / vnuerzogenlich entrichten vnnnd bezalen / Wo aber nicht / vnnnd sie darüber seunig würden / so soll dem bestendtner / seinem Weib vnd Kinden / der wald ganz vnd

vnd gar verboten sein. Vnd die Waldamptleut mögen sich darzu vmb die hinderstelligen des bestendtners pfand / souil man der an ime nicht gehalten kan / zu des Erbmanns oder verlassers Erbrecht / das er an dem gut / darauff uerbrochen ist / hat / mit recht halten / Doch dem Eyygenherren an seiner eigenschafft / Zinsen vnnnd gerechtigkeit in allweg on schaden.

Vnd nach dem auß der Statt Nürnberg auch Werd / Gostenhoff vnd sonst allenthalben inn den Dörffern hierumb / mit ziehen vnd tragen / mercklich viel holz auß den Welden inn der meil vnnnd heylöbern / entfrembd / vnnnd den welden grosser schad zugesügt / So soll hinfüro kein Man noch Weib / oder ir gesinde anders / dann nach walds ordnung vnnnd auff gebürliche pfand / mit fahren tragen oder ziehen / holzen / Wer aber solchs verbrechen wird / vnnnd die pfand nicht richtet oder zu bezalen het / dem / oder denselben / sie seyen Burger / Inwoner oder bestendtner / soll die Statt vnd eins Erbern Kaths gebiet / mit weib vnd kinden verboten sein. Vnd es möcht sich jemand so freuenlich hierinn halten / ein Rath wolt gegen den oder denselben / darzu nach gelegenheit der vbertretung / mit ander straff einsehen thun / wie des ein Rath zu Rath wird.

B

Gartieren

Gartierende Landts- knecht vnd Herrenloß Gesind/ belangend.

Bwol hiebevorn zu etlichen
maln / der Landtsknecht halben / so hin
vnd wider Garten ziehen / auff den ar-
men Leuten ligen / vnd das ire abschaa-
gen vnd abnehmen / Mandaten vnd
befelch außgangen. So erscheint doch / das die Untert-
thanen auff dem Land / teglichen vnd je lenger je mehr /
merckliche beschwerung / von dem Herrenlosen Gesind /
vnd vmbstreunern / Sonderlich die jenigen / so auff den
Weylern / ainzigen Höfen vnd Ainöden wonen / man-
cherley vnbilliche trangnuß / gedulden vn̄ leiden müssen.

Vnd aber solche beschwerungen vn̄ handlungen den
Oberkeiten nicht zgedulden / sonder einsehens zu
haben gebüren will / vnd also die irigen vor diesen
vnd andern beschwerungen sovil möglich zu schützen /
vnd iren schaden zu fürkommen schuldig vnd pflichtig /
Besonders weil die Reichs abschiede / vnd des heiligen
Reichs auffgerichtete Policy Ordnung / solch der Landts
knecht Garten gantzlich abschneid / vnd verbietet.

Demnach

Demnach will auch ein Erber Rathe der Statt
Nürnberg / Das nun hinfür den Gartierenden
vnd vmbstreunenden Landtsknechten / vnd an-
derm Herrenlosem Gesind / das Gartieren inn irem ge-
biet / weiters nicht gestattet / noch ihnen ichtes gegeben
werden solle. Vnd ob deren einer oder mehr / in einer
Statt / Markt / Flecken / Dörffer vnd Gebiet / jedes
Ampts verwaltungen / zu Garten keme / dem oder den-
selben solle man gülichen anzeigen / sich darauf zuthun /
vnd Gartens zuenthaltten. Wo aber das von ainem
oder mehr nit beschehen / sonder weiter darüber betret-
ten werden / als dann den oder dieselben abermaln da-
von abzustehen zu verpflichten / Nit dem vermelden /
wo deren ainer oder mehr darüber befunden / das gegen
inen Leibsstraff fürgenommen werden / vnd im fall sich
etliche darwider setzen / vnd die Untertanen aines jeden
Amptsverwaltung / darinnen sich solche widersetzung /
oder ander mutwillige beschwerliche handlungen vnd
thaten zu tragen vn̄ begeben / darzu zu schwach weren /
sollen andere am Nächst gefessne Amptleut / mit ihren
Amptsuertwandten / inen zu hülff vnd beystand kom-
men / Vnd solle inen durch dieselben alle möglich vnd
vnuerzogenliche hülff vnd beystand gethan vnd geleist
werden / der gestalt / vnd weniger nicht / als ob es inen in
iren selbst Ampts verwaltungen begegnet were / vnd
ermelte Knecht / Vmbstreuner oder Herrenloß Ge-
sind / zu Gefengnuß nemen / woluerwart enthalten / vn̄
mit bericht der handlung der Obigkeit ferners be-

K ij schaidts

schaids zu erwarten/gelangen lassen/Vnd da die Ampt-
leut vnd Befelchabere oder andere im fall der not vnd
auffmanung / die hilff nicht thun vnnnd laisten wüorden/
die Vnterthanen dardurch beschedigt/vnnnd die Theter
entwerden solten / gegen denselben solle mit ernstlicher
straff gehandelt vnd verfahren werden.

Ehehalten nit abzudin- gen/betreffend.

NACH dem an einen Erbern
Rathe zu Nürnberg mehrmalen ge-
langt / auch oft mit der that erfahren
haben/das die Ehehalten/Knecht vnd
Magde/die etwo ein Bawersman auff
dem Lande / schwerlich den Winter hinbracht/zur zeit
der Felde arbeit / auch etwo sonst ohne redlich vrsa-
chen auß den diensten gehen / Auch einer dem andern/
dieselben Ehehalten / mit mehr geben oder verheissen/
entspenen vnnnd abdingen / das dann fast beschwerlich.
Damit aber solcher der Bawersleut darauff folgender
beschwerden fürkommen mög werden / So hat ein Er-
ber Rath obgedacht geordnet vnnnd gesetzt / auch festig-
klich

klich geboten / das kein Ehehalt/Knecht oder Megde/
seiner Herrschafft / zuuor inn zeit der Felde arbeit vnnnd
vor seinem gedingten zile / one redlich vrsach vnnnd Ehe-
hafft / auß dem dienst gehen soll. Dann welcher Ehe-
halt / Knecht oder Megde / solchs versür / der solt zu
straffe/Zweingzig pfund alt/ einem Erbern Rathe/ob-
gemelt / auff das Rathaus gen Nürnberg verfallen
sein vnd geben / Vnnnd müst darzu ein Jar eins Erbern
Raths zu Nürnberg jetzt gedacht gebiet vnnnd Flecken
meiden/vnd allda zudienen nicht geduldet werden.

W Auch jemand auß eins Erbern Raths vnter-
thanen / einen der Ehehalten/ die also iren Herren
aufgestanden weren / auffneme/ dinget / oder mit
mehr geben/oder in andere wege abgesspennet / vor sechs
wochen / ehe dann eins jeden Ehehalten recht zil were/
Der solt darumb einem Erbern Rathe zu Nürnberg
auff das Rathaus Zweingzig pfund alt/auch verfallen
sein vnd geben.

Haber ein Ehehalt / inner sechs wochen / vor sei-
nem gedingten zil / sich zu jemand anderm gedingt
het / vnd doch darüber bey seiner alten Herrschafft
wider bleiben wolt / das solt er zu thun macht haben.
Doch das er solchs / dem / darzu er sich verdinget het/
Dierwochen / vor vnd ehe sein zil komme / zu wissen thue
vnnnd den dienst wider aufffrage / sich haben mit andern
Ehehalten zuuorsehen / anderst solt er dem / den dienst
leisten/
K ij

leisten/dem er denselben zugesagt het/auch bey gemelter
peen Zweintzig pfund alt zugeben/vnd ein jar eins Er-
bern Kathis der Statt Nürnberg/gebiet vnd Flecken
zumeiden.

Geflügel vnd Wiltpretz Verbot.

Nach dem bisshere das geflügel
vnd Wiltpretz das zur speiß vnd not-
turfft der menschen dienstlich ist/inn der
bruth vnd sonst zu vnzeiten/durch ab-
nehmung der Ayer/der jungen vögel/vñ
abfahung der alten darob / Auch durch Püchsen/Kohz
vnd Armbrust schüzen / sehr gemindert vnd abgethon
worden ist. Solchs nun ferner zuuerkommen vnd in
nützliches wesen zubringen / So hat ein Erber Rathe
zu Nürnberg gesetzt vnd ernstlich gebieten lassen/Das
hinsüro jährlich niemand eins Erbern Kathis vntertha-
nen/verwandten vnd zugethanen/von Liechtmes an/
bis auff Sanct Jacobs tag im schnid darnach/ keinen
Hasen / Aychorn / Kephüner / Wachtel / Lerchen/noch
sonst kein ander geflügel/wie das namen hat/vnd man
pflicht

pflicht zuessen/weder mit Stricken/Garnen/Pöglein/
Schrenzen / oder sonst in einigerley weise/ damit man
solch Wiltpretz vnd Geflügel abthun mag nicht fahen/
abthun noch schiessen soll / weder mit Püchsen / Arm-
brusten/Koren oder einichem andern zeug/zu abthung
des Wiltpretz oder Geflügels dienent. Auch niemand
kein Ay oder junge / von den Nesten abnehmen/tragen/
oder die alten abfahen noch feilhaben sol/weder inn oder
an den Welden/im Felde/Hecken oder Wiesen.

Soch hierinn aufgenommen/Schwalben/Starn
Spercken vnd Ruchen/die mag man fahen. Es
mag auch jeglicher auff seinen eigen Weyern vnd
verzinften Wassern/ Entten vnd ander wasser Geflü-
gel fahen / des gleichen ein jeglicher paissen mit federpil/
als Anduögel/Entten vnd ander wasser Geflügel.

Wachtel vnd Kephüner gefeng/auch Vogelherd betreffend.

Es gebeut auch ein Erber Rathe
das niemand vor des heiligen Creuztag
erhebung/ kein Kephun noch Wachtel nie
fahen noch verstecken sol/mit einichem ver-
legzeug / Stofgarn / noch mit schellen oder
andern

anderem treiben/noch anderm zeug. Wer das vberfür/
als oft er das thet / so muß er fünff gulden zu buß gebē/
vnd der zeug verloren sein/vnd wer im den zeug nimbt/
der hat daran nit gesrevelt/ Es möcht sich auch jemand
hierinn so freuenlich halten / ein Erber Rath gedencet
dieselben darzu nach irer verhandlung zu straffen.

Es sol auch hinfüro keiner eins Raths Vnterthan
vnd verwandter/auff dem Lande nicht mehr dann
ein grossen Vogelherdt / vnnnd darzu ob er will ein
Sindken Herdt haben / also das einer vber zwen Herdt
mit singenden Vögeln nicht haben soll / bey peen Zehen
Gulden.

Des gleichen soll auch hinfüro niemand dem andern
an seinen Volgelherden / vnnnd der selben gebewen
einigen schaden zufügen noch dieselben zureissen/
oder einig holz darvon tragen/alles bey peen fünff gul-
den.

Pirschchen.

Nach dem auch ein Erbar Ra-
the der Statt Nürnberg hienor zu
mehrmaln / offentlich veruruffen auch
anschlagen / vnnnd also meniglichen ire
Burger/

Burger / vnd vnterthanen warnen vnd ermanen/auch
bey nemlichen peenen ernstlich gebieten lassen / das sich
jederman des pirschens / vnd schießens mit der Püchsen/
auff den beiden Nürnberger Welden/vnd andern Höl-
zern / in der genachbarten Fürsten vnd Herrschafften/
auch inn eins Erbern Raths zugehörigen Wildfürn
endlich massen/vnd enthalten solle ic. nach vermüg vnd
aufweisung derselben eins Raths geschehener war-
nungen / vnd aufgangner Mandaten / So wird doch
teglich inn viel weg / mit der that darwider gehandelt/
welchs einem Erbar Rath/nit zu geringem misfallen
raicht/ Inbedacht/ das solch schießen einem Rathe/ge-
meiner Stat/vnd derselben verwandten/nit allein/bey
sren benachbarten / Fürsten vnd Herrn / des hohen ge-
wilds halben / allerley vngnade waltet/ Sonder auch
das die / durch niderwerffung vnd verliderung der glü-
enden zochen/ Pulfers vnd schwammen / zu schedlichen
feyersprunsten gebracht / Darumb so wil ein Erbar
Rathe hiemit nochmals vnnnd zu vberflus / meniglichen
getrewer mainung vnnnd zum ernstlichsten / wider erin-
nere/vnd abermals ermant haben/ alles Püchsen schieß-
sens vñ Pirschens es sey nach hohem oder kleinem Wild-
preth oder Geflügel auff den bemelten Nürnberger
vnd andern eins Raths Welden/ auch der genachbar-
ten Fürsten vnd Herrschafften/vñ eins Erbern Raths
Wildfürn/ genglichen in thue vnd müßig zustehen/bey
vermeidung / Zehen gulden straff Darinnen niemands
verschont / oder einiche nachlassung geschehen sol/noch
L wird/

wird/wie dann auch ein Rathe/abermaln höchsten be-
felch gethan deshalben fleissig auffsehen vnd erkündi-
gung zuhaben / damit die verbrecher zu gebürlicher
straff / an Leib vnd an gut / nach eins jeden vbertretung
gebracht werden mügen.

Lediglauffende Hund.

Nach dem die genachbarten
Fürsten vnd andere Herrschafften / auch
ein Erber Rath ierer Wildfuhr halber /
sondere beschweren müssen tragen / das das
Wildpreth durch die streinenden Hunde
in der kalbung verschwecht / verletzt / ver-
jagt vñ vertrieben werde hierumben so gebeut ein Er-
ber Rath das die von der Bawerschafft / auch die Metz-
ger vñ Scherer / ieren Hunden prügel anhencken oder an
stricken führen / vñ mit lediglauffen lassen sollen / anderst
dan das die Metzger dieselben zu treibung ieres Viehes /
wie sonst gebreuchlich / doch on wenigsten nachtheil ge-
hen vñ lauffen lassen / aber dieselben bey sich behalten
mögen / vñ die Scherer kein vbermessige anzal der
Hund halten / oder auff dem Felde / noch Hölzern im
frembden

frembden oder eins Erbern Rathes Wildfuhr vmb-
streinen lassen sollen / bey peen von einer jeden vbertret-
ung fünfß gulden zu bezalen. Darnach wisse sich me-
niglich zurichten.

Wildfügele.

Nach dieweil auch durch etliche
Leut / in den Welden / auch auff Eckern /
Wiesen vñ den Strassen / Fügelein die
mit vergiffter Materi gemacht vnd zu-
gericht / nidergelegt werde / Wölff / Füchs
vnd dergleichen zufaben. Von welchen aber das Viehe /
so das je biß weilen darüber kombt vnd isset / schadhafft
wirdet / vñ etwa gar stirbt / Welchs dann den Men-
schen im ende auch zu nachtheil vñ schaden gelangen
kan. So gebeut demnach ein Erber Rath / hiemit
bey nach gemelter Peen / Das hinfüro niemand wer der
sey inn eins Rathes Oberkeit vnd gebiet / weder in Wel-
den auff Ecker Wiesen noch auff den Strassen / ainig
dergleichen Fügelein / damit man wie obgemelt / Wölff /
Füchs / oder andere Thier zufaben / vnd zusterben ver-
meint / nicht mehr niderlegen / Sonder sich des fürohin
durch das ganz Jar entlichen enthalten / als bey Peen
L ij Zweintzig

Zweinzig Gulden / die ein jeder verbrecher / einem Erbern Rath zu Nürnberg / zu bezalen verfallen sein soll. Welche straff auch ein Rathe von den Verbrechern / vnverschont meniglichs nemen will. Darnach wif sich ein jeder zurichten / vnd vor straff vnnnd schaden zu verhüten.

Fischeren betreffend.

Nach dem auch einem Erbern Rathe der Statt Nürnberg / von etlich iren Burgern vnd zugewandten die Gerechtigkeit in Weyern / Pechen / vnd andern fließenden wassern haben / mer malen klagent angelangt / das ihnen an denselben iren Wassern vnd gerechtigkeiten / von etwo viel personen / mancherley vnnnd groß beschwerde vnnnd schaden zugesügt sey worden. Vnnnd nach dem auch an etlichen orten vmb Nürnberg / auch eins Erbern Raths Stetten / Flecken vnnnd gebieten / freye Pech vnnnd Wasser seind / darinnen die vnterthanen zimlichen zufischen oder zukrepfen macht haben / In welchem aber ganz ein vnnordenliche vngeschickligkeit gebraucht wirdet / vnd dieselben gar erössigt werden / vnnnd kein rechten gebürlichen

chen nutz geben / Solchs zuuerkommen / auch zu fürderung gemeines nutz / Lest ein Erber Rathe der Statt Nürnberg ernstlich gebieten / Das hinfürd niemand wer der sey / in gemeiner Statt / auch irer Burger / vnterthanen / Barwn vñ verwandten / Wassern / Pechen / Weyern / Schlegelgruben vnd beheltern / one vergünstigung vnd erlaubnuß der ihenen / den solch Wasser / Pech oder Weyer / Fischgruben vnnnd beheltern zustehen / Oder den solchs zuuerwalten befolhen were / Weder mit den Henden / Segen / Hammen / Reusen / Angeln / Schopffen / oder mit ainiger kunst / damit man die Fisch nicht allein fecht / sondern auch tödet / noch mit einigen andern zeugen / darzu dienende damit Fische oder Krebs gefangen werden / weder bey tag oder nacht / mit Fischen oder Krebsen noch sich deren gebrauchen sollen. Dergleichen auch inn solchen Freywassern vnnnd Pechen nicht sollen schwelln / schopffen / abschlagen / noch Reusen noch zeug legen / dardurch dieselben Freywasser vnd Pech erössigt werden. Dann wer das vberfüre / daran betretten vberweist / oder darumb fürbracht würde / vnd sich des mit seinem Ayde vnd rechten nicht benemen möcht / Der soll zum fordersten denselben Fischzeug verloren haben / Vnd darzu zu bus verfallen sein / vnablessig zu bezalen vnd zu geben / Zehen Gulden Keinisch / Auch dem beschedigten seinen schaden nach zimlicher messigung eins Erbern Raths / widerkeren.

ES möcht sich auch jemand so gefehlich darinn halten / ein Erberer Rathe würde den oder dieselben /

ben / darzu an Leib oder gut straffen / nach gestalt der
verhandlung. Wo auch solch Vischen / als obgemele /
bey nacht beschebe / oder jemand auß solchen Wassern
nachtzeug / es were Zingel / Keusen / Schnur / Garn oder
anders hübe / das wil ein Rathe für einen Diebstal hal-
ten vñnd gegen den verbrechern dergestalt handeln / wie
sie je zuzeiten zu Rathe werden / vñnd das man eins
Raths ernst mit der that darauf spüren soll / Darnach
wisse sich menigklich zurichten.

Zehenden belangend.

Der Erbar Rathe der Statt
Nürnberg / vnser günstige Herrschafft /
kommt auch in glaubliche erfahrung / das
sich die Vnterthanen irer Landschafften
freyenlicher vñnd strefflicher weiß vnter-
stehen sollen / iren Erbarkeiten / auch andern ihren ver-
wandten / zu abbruch vñ schmelerung irer zehenden / das
geschnitten getraid vñnd abgemehet Gras vñnd Hew /
auch ander Zehendbar gut / bey nechtlicher weil / oder
sonst zu vnzeiten vñnd vnberwüst der zehender / heim zu
tragen vñnd zufüren / vñnd also dem zehenden zu entwen-
den / In sonderheit / das sich etliche vnterfangen / als
bald das getraid ans band kompt / vñnaufgezehende
auff

auffladen vñnd heimführen / vñnd die geringsten Garben /
die sie ires gefallens binden / ligen lassen / an welchem al-
lein dann ein Erbar Rathe nicht wenig misfallens hat /
vñnd erkennen sich schuldig von ampts vñnd Oberkeit
wegen / hierinnen ein sträfflich einsehen zuthun. Vñnd
demnach so lest ein Erbar Rathe hiemit die Barw-
schafft / in iren gebieten gefessen / ermanen vñnd verwar-
nen / das sich ein jeder des hinwegfürens an Getraidt
Hew / vñnd allem andern gewechs / von welchem er
den Zehenden zuraichen schuldig / enthalte / bis der Ze-
hender dasselbig außgezehend vñnd abgesondert hat / in
dem sich die Zehender also halten sollen / das die Barw-
schafft wider zehends recht vñnd gewonheit mit dem
aufzehenden auch nicht verzogen vñnd auffgehalten
werden. Würde sich aber hierüber einer oder mehr vn-
terfangen / sein getraid oder ander Zehendbar gut
heimlich oder offentlich vnuerzehend haimzuführen / vñ
also gefehrlich vñnd betrieglich mit dem Zehendherren
zuhandlen / den oder dieselben sol ein Erbarn Raths
Amptman vñnd Pfleger eins jeden orts / zu gebürlicher
straff bringen vñnd halten. Es möcht sich auch jemand
so freyenlich vñnd mutwillig erzaigen / ein Erbar Rathe
würde verursacht werden / die ernstlichen straff / als ge-
gen einem entwender eines andern guts fürzun-
men / Darnach wisse sich menigklich zu
richten vñnd vor schaden
zu hüten.

Rappen

Kappen im Friling ab zuthun.

Nach dem das vnzifer der Kap-
pen an den fruchtbar geschlachten
Baumen inn den Gerten vnd anders-
wo vmb eins Erbern Kathes Stette/
Flecken vnd Dörffer auff dem Lande / eben so wol an
den fruchten / als vmb die Statt Nürnberg schaden
thun / Damit dann gemeinem nutz zu gut / solchem in al-
len eins Erbern Kathes gebiete / bey iren vnterthanen /
auch fürsehung beschehe / So lest hiemit ein Erber Ka-
the zu Nürnberg meniglich vnd einem jeden in sonder /
inn iren Stetten / Flecken / vnd Dörffern / irer gebieten
wonenden / ernstlich gebieten / Das ein jeder der Gerten
oder Obßwachs hat / sein Gerten / Baumen vñ Hecken /
zwischen S. Peters tag Stulfeyr vñ S. Gertrauten
tag / sol Kappen lassen / vnd das abgenommen oder die
Nester verbrennen / damit darauff kein vnzifer ferner le-
bendig werde / vnd damit schaden an den fruchten ver-
hüt sey. Dann welcher oder welche das also nit thun
vnd vngheorsam sein würden / der jeder sol einem Er-
bern Rathe zu Nürnberg auff das Kathaus zu straf-
fe vnd

fe vnd bus / wie vmb Nürnberg / auch verfallen sein
vnd ohne gnade geben / Zwey Pfund Newer Heller.
Darnach wisse sich meniglich zurichten.

Fewers gefahr zu- uerfomen.

Nach dem ein Erbar Rath der
Statt Nürnberg auß beweglichen
guten vrsachen / iren vnterthanen vnd
meniglich zu gutem inn iren Stetten /
Flecken vnd Dörffern auff dem Lande
hieuor statlich besolhen vnd geordnet / bey den Feurste-
ten eines jeden orts fleissige fürsehung zu haben / auch
darüber inn allen vnd jeden derselben Stetten / Flecken
vnd Dörffern gemeiniglich etliche personen verordnet /
die Feurstatten eins jeden Haus des Jars etliche mal
zubesichtigen / vnd wo mangel Fewers gefehligkeit oder
vnfleiß gefunden / darinnen besserung zu weisen / oder
solches eins Kathes Amptleuten / damit schaden zu für-
kommen / anzuzeigen befelch gethan ic. So hat aber
einen Erbern Rathe glaubwirdig angelangt / wie sich
das auch an etlichen orten inn der that erzeiget hat / das
etlich

etliche ihrer Unterthanen vnd verwandten in solchem
vnfleissig vn sich vngheorsamlich erzeigen/etliche die ge-
ordneten Feurbeschawer in ire heuser nicht lassen wöl-
len/auch die mengel so gefunden vnd zu bessern besolhen
nit gewendet/vnd zu zeiten die verordneten mit worten
darüber vbel gehalten werden zc. Darauf dann durch
prunst vnd in ander wege nachtheil vnd schaden erfol-
gen / Des aber ein Rathe misfallen vnd beschwerden
treget / vnd ist darauff eins Erber Raths ernstlicher
befelch / das die verordneten Feurbeschawer eins jeden
orts hinsüro sollen fleissig vnd wol zusehen/auch mehr
vnd öfter dann vor geschehen ist/die feurstetten besich-
tigen/ vnd was sie mangels an vnd bey den selben fin-
den/zu wenden/vnd in einer zimlichen zeit nach gelegen-
heit bey eins Raths straffe zu bessern besolhen/auch in
achtung haben/das solche besserungen fürderlich gesche-
hen/Wo sie aber bey jemand hinlessigkeit finden/dassel-
big eines Raths Amptleuten vnuerzogenlich anzeigen
auff das die Feurstatten gnugsamlich versorgt vnd
künfftiger schaden verhütet werde/ Würde sich aber je-
mand hierinnen vngheorsam erzeigen/ vnd die veror-
denten Feurschawer nit einlassen/Sie mit worten vbel
halten/oder ihrem gegebenen befelch (zubewahrung des
Feuers) nit nachkommen/gegen den selben vngheorsam
men will ein Erber Rathe mit straffen / wie sich das
gebürt/ verfahren / Solte aber vber diese eins Raths
warnung / erinnerung vnd befelch / bey jemand auß
verachtung vngheorsam oder vnfließ Feuer außkom-
men

men oder schaden thun / die selben wil ein Erber Rathe
an leib vnd gut straffen/vnd auch daneben den besche-
digten genachbarten ire scheden nach gestalt der sachen
abzutragen verschaffen/ Darnach wisse sich menigklich
zurichten/sich vnd andere vor schaden zubewaren.

Gespunst vnd Schlaif- sen derren

Nach zufürkommung allerley
Feuersgefahr / so soll niemand einig ges-
punst von Flax oder Hansf / inn den
heusern oder stuben derren / Auch das
Schlaifholz / bey zweyen schuhen weit
nit zum ofen thun. Dann wer solchs vberfaren vnd
durch die Feurschawer oder Hauptleut/inn vngheor-
sam erfinden würde / der oder dieselben sollen von
jeder verbrechung wegen / vmb zwen gulden
gestrafft werden.

in ij

Frembde

Frembde Gericht belangend.

In Erber Rathe der Statt
Nürnberg / lest auch hiemit allen ihren
Untertanen vnd verwandten auff dem
Land / bey stattlichen ansehenliche peenen
gebieten / ob einer oder mehr derselben /
mit seiner person / oder seinen liegenden hab vnd gütern /
an eussere Erheffte lehen / Land / Hof / Zent oder ande-
re gericht / sürgeladen vnd erfordert würden / dasselbig
einem Rath oder jren verordenten Landsplegern sürg-
derlich vnd ohne verziehen anzuzeigen vnd zuberichten /
damit mit abforderung vnd inn ander gebüchlich wege /
die notturst gehandelt werden müge / dann welcher
eins Raths Untertan vnd verwandter / inn solchem
seumig vnd ungehorsam erscheinen / einige ladung vnd
Citation / schriftlich oder mündlich / jme von eussern ge-
richten zukommen / verhalten würde / der solle nicht al-
lein schuldig sein / den vnkosten / darein ein Rath / mit ab-
forderung vnd inn ander wege darauff wenden / wür-
det / müssen zu entrichten / Sonder ein Rath gedencet
auch mit straff gegen den vbertrettern solch einsehen zu
thun / darauff eins Raths misfallen in der that soll ver-
merckt werden.

Es

Es soll auch ainiger eins Erbern Raths vntertan
den andern an eussern vnd frembden Gerichten /
denen er nicht vnterworffen ist / nicht fürnemen hai-
schen laden oder beklagen / bey peen vnd straff 50. Gul-
den / die ein vbertretter einem Erbern Rath vnnach-
lessig zubezalen verfallen sein solle. Darnach wisse sich
meniglich zurichten.

Lehen empfencknuß betreffend

In Erber Rathe der Statt
Nürnberg / hat bis here mehrmalen be-
funden / Das vil jrer Burger vnd andere
ihre verwandten vnd zugehörigen / inn
Stetten vnd auff dem Lande / Die von
den Fürsten / vnd denen vom Adel belehend sein / diesel-
ben jre Lehen / mit grosser beschwerung / auch den auff-
gerichten verträgen / alten gewonheiten vnd gebreu-
chen / die ein Erber Rathe bisher gehabt vnd herbracht
zuwider / je zu zeiten empfangen / vnd damit gemeiner
Statt Nürnberg / ein beschwerlichen eingang / verur-
sachen. Demnach lest ein Erber Rathe alle jre Bur-
ger /

M ij

ger /

ger/verwandten vnd zugehörigen/in iren Stetten vnd
auff dem Lande / souil der von andern vnd frembden
Herrschaften/aufferhalb eins Raths belehend sein/hie
mit samentlich vnd einen jeden inn sonderheit/ ernstlich
warnen / Das sünd keiner derselben / von den Herr-
schaften/durch die sie belehend sein/einig Lehen/wie ge-
ring das ist / durch sich selbst oder ire Anwilde/oder be-
selh haber / nicht empfahen / Oder sich solcher Lehens
empfencknus halben in einige wege vertragen wöll/Er
hab sich dann zuuor bey den verordneten Landpflegern
zu Nürnberg angezeigt vnd von denselben beschaide
erlangt / wie er sich mit erforderung vermelter Le-
hen vnd empfencknus der selben aller ding hal-
ten soll / alles bey eines Erbern Raths
straffe/die ein jeder so disen iren be-
selh verachten/vnd dem wi-
derwertig handeln wür-
de/darumb sol ge-
warten.

Wucherliche

Wucherliche Con- tract berürend.

Nach dem ein Erbar Rathe der
Statt Nürnberg berichtet werden/
Neben den das sie es auch inn gewisser
erkündigung haben / das wucherli-
che Contract vnd dergleichen erger-
lich handlungen/ bey iren Burgern vnterthanen vnd
verwandten / ein zeitlang hero der massen eingerissen.
Also das einem Erbern Rathe als der Oberkeit solches
lenger zgedulden/keins wegs gebüren wil. So wöllten
sie demnach hiemit die iren ganz getrewer guter mei-
nung gewarnt vnd erinnert haben/sich hinsürter in sol-
chen sachen gegen einander dermassen zuuerhalten auff
dasein Erber Rathe / mit vrsach haben möge/gegen
den verbrechern / Ampts vnd Pflicht halben/
soche straffen fürzunemen/ damit ihr
missfallen hierinnen gespürt
werde.

Juden

Juden belangend.

No als dann öffentlich vor au-
gen/das sich die umbwonenden Juden
von tag zu tag je lenger je mehr vnterste-
hen/ire wucherliche Contráct vnnnd ge-
schwinde/vortheilige/betriegliche hand-
thierungen / allenthalben inn eins Erbern Raths der
Stat Nürnberg/Oberkeit/Flecke vñ Gebiet auff dem
Lande / öffentlich vnnnd vnuerscheucht zutreiben/wel-
ches nicht allain den armen/vnnnd zum theil verderbten
Burgern vnnnd Inwohnern / inn eines Erbar Raths
Stetten vnd Flecken auff dem Lande/an iren gewer-
ben vnd narungen / mercklich schedlich/abbrüchig vnnnd
verhinderlich/sondern auch andern ihren Vnterthanen
vnnnd Bawrsleuten zum höchsten verderblich/zu dem
das alle gestolne vnnnd geraubte wahren/Klaider/vnnnd
anders one vnterschied / vnd das sie zu zeiten wol wis-
sen / das solchs nicht recht herkombt / vnuerschont me-
niglichs/ymb gar ein gering gelt an sich zukauffen/oder
mit wucher darauff zuleihen pflegen/dardurch sie dann
zum rauben vnnnd stelen / nur desto mehr vrsach geben.
Solchem schedlichen / verderblichen vnnnd strefflichem
vnrath zubegegnen/So lest ein Erber Rath allen iren
Burgern/ Burgerin/Vnterthanen vnnnd Verwandten
in iren

in iren Flecken / Stetten vnd Dörffern auff dem Lande
de / hiemit bey ernstlicher straff gebieten/ vnnnd wollen/
das sie nun fürhin für sich selbst och jemand anders
von irentwegē von den Juden/oder Jüdin/einig gelt nit
auffnehmen / oder entlehen / noch sonst mit derselben
Tausch noch gewerb / oder einigerley handthierung/
Contráct/ Keuff/ noch anders dergleichen/vnter was
schein / oder Namen / das immer erdacht oder fürge-
nommen werden möcht/gar nichts aufgeschlossen/mit
nichten nit treiben / sondern sich desselben gantzlich vnnnd
gar enthalten sollen. Wann aber hierüber jemand mit
einem oder mehr Juden / oder Jüdin etwas Contra-
hiren/gelt auffnehmen / Kauffen / Verkauffen/oder einig
ander gewerb treiben / vnd im fall der Juden oder Jü-
din nicht haltung / vmb hilff wider sie ansuchen wurde/
dem soll nicht allein kein hilff mitgetheilt werden/sonder
ein Erber Rath gedencet sich desselben ungehorsamen
Burgern/Vnterthanen / vnd Verwandten/darinn gar
nicht mehr anzunehmen/vnnnd sie darzu zustraffen / wie
sie nach gestalt vnnnd gelegenheit der vbertretung jedes
mals zu Rath werden.

Sneben will auch ein Erbar Rath hiemit alle Ju-
den vnd Jüdin gleicher weis gewarnet haben sich
aller vnnnd jeder irer Stett/Flecken/vnnnd Gebiet
auff dem Lande zuenthalten/vnd einig Contráct/oder
gewerb / mit Kauffen/Verkauffen/vnd ander derglei-
chen ding mit iren Vnterthanen nit zutreiben noch für-
zunehmen/
N

zunemen / Würde aber vber das fürhin jr ainer oder
mehr / mit ainiger handtierung / Keuffen Contrácten/
Tauschen / oder Vertauschen / wie das namen vn̄schein
haben mag / inn eines Erbern Kathis Oberkeit vñnd
Gebiet betretten / So sollen eins Erbern Kathis Pfler-
ger / Amptleut / vñnd Diener hiemit gewalt vñnd beselch
haben / dieselben verachter inn verstrickung zunemen /
vñnd gegen denselben irem habenden beselch nach zuhan-
deln. Es soll auch einigem Juden / oder Jüdin / wann
sie also mit einem Nürnbergischen vnterthanen / vber
diese warnung / vñnd offentliche verkündigung etwas
handeln / Contrahirn / Leihen / Kauffen / Verkaufsen /
Tauschen / oder anders vben / vñnd dann vmb hilff gegen
den nicht haltenden personen ansuchen würden /
gar kein Execution oder hilff mitgetheilt wer-
den. Darnach wif sich meniglich zu-
richten / vñnd vor schaden vñnd nach-
theil zuuerhüten.

Beschluß

Beschluß.

Nid will sich wol-
ernanter ein Erber Kathe der
Stadt Nürnberg / entlich vñnd
genzlich versehen / Das sich
inn allen vñnd jeden / hieurogesezten Ge-
boten vñnd beselhen / ire vnterthanen vñnd
verwandte / inn den Stetten vñnd auff dem
Lande wonende / gehorsam vñnd geuölgig
erzaigen vñnd halten werden / als lieb ei-
nem jeden sey / die straff vñnd eins Erbern
Kathis mißfallen zuuermeiden / vñnd
behelt ihme ein Erber Kathe beuor jedes-
mals nach gelegenheit der zeit vñnd leuff-
ten / hieurogesezte ordnungen / gebot vñnd
beselhe zu endern / bessern / wenigern oder
mehreren /

mehren / wie es jedesmals die notturfft
erfordern vnd einem Erbern Rathe gefel-
lig sein würdet.

FINIS.

Gedruckt zu Nürnberg
durch Dieterich Gerlas.

Ору імені І. І. МЕЧНИКОВА

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ імені І. І. МЕЧНИКОВА

~~25.865~~

Н. 178819

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ імені І. І. МЕЧНИКОВА

8